



LANDSCHAFTSPLAN NR. 3

„ALFTER“

Synopse

**der im Rahmen der Öffentlichen Auslegung vom 23.10.2023 bis 22.12.2023 eingegangenen
Anregungen und Bedenken der Privateinwender**

Im Text verwendete Abkürzungen:

ASB	⇒ Allgemeine Siedlungsbereiche	GLB	⇒ Geschützter Landschaftsbestandteil	RSK	⇒ Rhein-Sieg-Kreis
B-Plan	⇒ Bebauungsplan	LNatSchG	⇒ Landesnaturschutzgesetz NRW	TÖB	⇒ Träger öffentlicher Belange
BSN	⇒ Bereich für den Schutz der Natur	LFischG	⇒ Landesfischereigesetz	UFB	⇒ untere Fischereibehörde
EK	⇒ Entwicklungskarte	LP	⇒ Landschaftsplan	UJB	⇒ untere Jagdbehörde
EZ	⇒ Entwicklungsziel	LSG	⇒ Landschaftsschutzgebiet	UNB	⇒ untere Naturschutzbehörde
FFH-RL	⇒ Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie	NBR	⇒ Beirat bei der UNB	UWB	⇒ untere Wasserbehörde
FK	⇒ Festsetzungskarte	NSG	⇒ Naturschutzgebiet	WHG	⇒ Wasserhaushaltsgesetz
GIB	⇒ Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzung				

Hinweis: Die Fundstellenhinweise in den Tabellen beziehen sich auf den Entwurf des Landschaftsplanes, Stand 28. September 2023.

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Fundstelle im LP (Text / Karte)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung		Änderung des LP erforderlich?	
				<i>Beschlussvorschlag</i>		ja	nein
1.	Einwender/in 1		<p>Im Zuge mehrerer Informationsveranstaltungen zum LP3 wurde ich von verschiedenen Seiten angesprochen mit der Bitte die verschiedenen Sichtweisen und Kritikpunkte an diesem Planentwurf zu bündeln und zu artikulieren. Diesem Auftrag komme ich hiermit nach.</p> <p>Mit Schrecken und Irritation haben wir im Rahmen der Offenlegung Kenntnis über die von Ihnen geplanten Vorhaben bzgl. der privaten Eigentumsflächen im Bereich der Gemeinde Alfter genommen.</p> <p>Wir, die Unterzeichner, betonen unsere persönliche Betroffenheit, machen uns Sorgen um die Zukunftsfähigkeit unserer ländlichen Betriebe und um die Versorgungssicherheit mit lokalen Produkten.</p> <p>Dieses Konglomerat an Vorgaben und Auflagen suggeriert, dass der gesamte ländliche Raum in den vergangenen Generationen falsch bewirtschaftet wurde und brandmarkt seine Besitzer zum Sündenbock! Dagegen verwehren wir uns! Dieser Entwurf offenbart eine ideologisch motivierte Vorgehensweise!</p> <p>Die Verfasser dieses Plans verkennen, dass der ländliche Raum einen wesentlichen Anteil zur künftigen Lösung des klimabeeinflussenden Problems liefern kann, aber sie mutieren ihn stattdessen von einem CO2-Speicher zu einer potentiellen CO2-Quelle durch Einschränkungen und Stilllegungsplanungen.</p>	<p>Die Teilnahme von Vertretern des Rhein-Sieg-Kreises an den genannten Informationsveranstaltungen wäre nützlich gewesen, um Missverständnisse frühzeitig aufzuklären.</p> <p>Die Unterzeichner lassen mit den nachfolgenden Einlassungen keine unmittelbare persönliche Betroffenheit erkennen. Weder werden eigentums- oder pachtflächenbezogenen Anregungen und Bedenken vorgetragen noch der Bezug zu einer geplanten Schutzfestsetzung, die den jeweiligen Grundbesitz betrifft, hergestellt.</p> <p>Die im Plantext, insbesondere in den Entwicklungszielen getroffenen Aussagen folgen zahlreichen Gutachten, die ausgewertet wurden, und stellen keine persönlichen Wertungen der Verwaltung dar.</p> <p>Die Verwaltung verkennt keineswegs die wichtige Rolle des ländlichen Raumes mit zahlreichen Ausgleichsfunktionen für den Siedlungsraum.</p> <p>Der Landschaftsplan sieht keine Flächenstilllegungen vor. Die Bewirtschaftungseinschränkungen betreffen Laubwälder in den NSG und Geschützten Landschaftsbestandteilen. Sie dienen dem Erhalt und der Schaffung klima-</p>			

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Fundstelle im LP (Text / Karte)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung des LP erforderlich?	
				<i>Beschlussvorschlag</i>	ja	nein
				stabiler Wälder bei gleichzeitiger Beachtung der Anforderungen des Naturschutzes und werden als verhältnismäßig erachtet. Die geplanten Regelungen zum Alt- und Totholz führen nach Auffassung der Wissenschaft zu einem erhöhten Biomasseaufbau und hierdurch - als quasi „positiver Nebeneffekt“ – zu einer Steigerung der CO2-Bindung (s. dazu Xylobius-Strategie des Landes, s.u.).		
			Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Entwurfs		x
2.			Die Maßnahmen dieses Plans sind in weiten Teilen für das gemeinsame und dringliche Ziel des Klimaschutzes kontraproduktiv und greifen unverhältnismäßig weit in die Eigentumsrechte ein. Ein Blick auf Ihre Festsetzungskarte und auf die Entwicklungskarte offenbart, dass es künftig kaum noch beauftragungsfreie Fläche geben soll, die von den Eigentümern in der Vergangenheit im Rahmen aller geltenden rechtlichen Regelungen ordnungsgemäß bewirtschaftet und genutzt wurden. Wie sollen der ländliche Raum und seine Bewirtschafteter seine Aufgaben künftig noch erfüllen können? Wirtschaftliche Konsequenzen werden sich dadurch ebenfalls ergeben.	Es wird nicht dargelegt, inwiefern der Landschaftsplan die Ziele des Klimaschutzes konterkarieren sollte. Die Verwaltung vertritt die gegenteilige Auffassung. Die Entwicklungsziele müssen gemäß der Planungssystematik flächendeckend für den Geltungsbereich des Landschaftsplanes formuliert und dargestellt werden. Sie sind behördenverbindlich, d.h. sie sind bei Planungen anderer Behörden in deren Abwägung zu berücksichtigen. Entwicklungsziele entfalten keine Schutzwirkung. Die textlichen Festsetzungen beachten die ordnungsgemäßen Grundnutzungen (Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, Jagd und Imkerei) ebenso wie sonstige rechtmäßige Nutzungen. Diese werden durch die Unberührtheitsklauseln weitestgehend von jeglichen Verboten freigestellt, in Landschaftsschutzgebieten (LSG) generell und in Naturschutzgebieten (NSG) in bestehender Art und im bestehenden Umfang. Darüber hinaus gibt es zahlreiche Ausnahmeoptionen. Landschaftsschutzgebiets- und Naturschutzgebietsverordnungen sind in Altter bereits seit Jahrzehnten rechtskräftig, deren Vorgaben offensichtlich nicht bekannt sind oder wahrgenommen werden. Im Unterschied zu den Verordnungen, die von der Bezirksregierung Köln erlassen werden, wird der Landschaftsplan vom Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises beschlossen. Der Landschaftsplan soll gegenüber der v.g. LSG-Verordnung Erleichterungen für Bürgerinnen und Bürger sowie wirtschaftende Betriebe bringen. Schutzgebietsflächen erhöhen sich um 1,7% von 72,8% auf 74,5%.		
			Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Entwurfs		x
3.			Die Perspektive unseres Eigentums wird spätestens durch die sog. Entwicklungskarte zerstört, deren Umsetzung auch den behördlichen Zielen entgegensteht. Einschränkungen in der Bewirtschaftung führt zwangsweise zu Importartikeln, deren klimagerechte Herkunft und Nachhaltigkeit nicht gewährleistet ist.	Die Entwicklungsziele sind lediglich behördenverbindlich und entfalten keine unmittelbare Wirkung für Private, insofern können daraus auch keine Einschränkungen abgeleitet werden.		
			Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Entwurfs		x

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Fund- stelle im LP (Text / Karte)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung des LP erforder- lich?	
					ja	nein
				Beschlussvorschlag		
4.			<p>Wir kritisieren die Zugänglichkeit dieses sehr umfangreichen Planentwurfs, der hauptsächlich über das Internet einzusehen sein soll (was unübersichtlich und unzumutbar ist!) bzw. im Treppenhaus des Rathauses in Oedekoven ausliegt, das in keinster Weise dazu angetan ist, diese über 200 Seiten zu studieren und daran zu arbeiten. Dieses Procedere ist eine erhebliche und einseitige Benachteiligung, insbesondere für die älteren Menschen!</p> <p>Zu kritisieren ist ebenfalls, dass wir als betroffene Eigentümer ein solch kleines Zeitfenster zur Stellungnahme und Einwendung zugestanden bekommen, für ein Planungsvorhaben, an dem die Verfasser des Plans mit einer ganzen Behördenabteilung und mehreren Mitarbeitern bereits seit geraumer Zeit beschäftigt sind.</p>	<p>Die Bereitstellung der Planunterlagen erfolgte entsprechend den gesetzlichen Vorschriften, sowohl digital als auch analog in der Gemeindeverwaltung als auch im Kreishaus. Darüber hinaus wurden Bürgergespräche im Rathaus angeboten und wahrgenommen. Mit zahlreichen Einwanderinnen und Einwendern erfolgten Ortstermine. Der Zugang zu den Unterlagen ist barrierefrei und ortsnah angelegt und somit bürgerfreundlich gestaltet.</p> <p>Auch die Fristen zu Auslegung entsprechen den gesetzlichen Bestimmungen. Diese sehen für den Planentwurf eine Beteiligung von 4 Wochen vor, die seitens des Rhein-Sieg-Kreises auf 2 Monate verlängert wurde. Für die Strategische Umweltprüfung (Textteil A) beträgt die Beteiligungsfrist 2 Monate.</p>		
			Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Entwurfs		x
5.			<p>Wir beziehen uns bei den Einwendungen auf die <u>Print-Version</u> des Entwurfs zum LP3 und fordern Sie auf,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die selbst postulierten Vorgaben (s. u.a. Teil A S.23) „Schutzgut Mensch, Sicherung der Lebensgrundlage“, vorbehaltlos umzusetzen! 2. Wir bitten um Stellungnahme, warum die Gemeinde Alter für dieses Planungsverfahren „maßgeblich“ (S.23) ist, obwohl jede Kommune rechtlich einer Privatperson gleichgestellt ist und warum betroffene Menschen geringwertiger eingestuft zu sein scheinen, obwohl sie es sind, die die Kommune ausmachen! 3. Wo in diesem Plan findet sich eine Würdigung der über Generationen erbrachten Leistung an der Kulturlandschaft? 4. Warum berücksichtigt der LP3 nicht die Interessen der Eigentümer und Bewirtschafter? Welche „Angebote“ werden gemacht? 	<p>Die Strategische Umweltprüfung formuliert keine Vorgaben, sondern stellt die durch den Landschaftsplan beabsichtigten positiven Wirkungen auf die Schutzgüter in Relation zur prognostizierten Entwicklung ohne den Landschaftsplan dar.</p> <p>Die Gemeinde nimmt bei der Vorabstimmung des Landschaftsplanes eine maßgebliche Rolle ein, weil ihr grundsätzlich die kommunale Planungshoheit für das Gemeindegebiet zusteht. Die rechtskräftigen und beabsichtigten Planungen der Gemeinde sind von der Landschaftsplanung zu beachten. Hiermit ist keine Wertung der Belange Privater sowie von Trägern öffentlicher Belange verbunden. Alle vorgetragenen Anregungen und Bedenken werden vom Kreistag gewürdigt und im Rahmen der Abwägung abschließend beurteilt.</p> <p>Die kulturlandschaftliche Entwicklung hat zur Entstehung schutzwürdiger Biotop- und Gebiete sowie Landschaftsteile geführt, deren Erhalt der Landschaftsplan bewirken soll.</p> <p>Der Landschaftsplan berücksichtigt in hohem Maße die Interessen der Eigentümer, da er für die wesentlichen Grundnutzungen zahlreiche Unberührtheitsbestände aufführt und weitere Optionen für Ausnahmen von den Verboten beinhaltet. Förderoptionen sind regelmäßig kein Bestandteil von Gesetzen, Verordnungen oder Satzungen, sondern durch separate Richtlinien definiert.</p>		

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Fundstelle im LP (Text / Karte)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung des LP erforderlich?	
				<i>Beschlussvorschlag</i>	ja	nein
				Der Rhein-Sieg-Kreis als Träger der Landschaftsplanung ist für die Umsetzung und Finanzierung von im Landschaftsplan genannten Maßnahmen zuständig und finanziert diese auch, z.T. unter Inanspruchnahme von Landes- und/oder EU-Förderungen. Darüber hinaus können Private und Kommunen nach unterschiedlichen Richtlinien Förderanträge stellen, z.B. für waldbauliche Maßnahmen.		
			Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Entwurfs		x
6.			<p>Wir -die Unterzeichner- jeder Einzelne und in der Gesamtheit, lehnen den vorliegenden Entwurf ab und beantragen folgende Änderungen in den Plan aufzunehmen:</p> <p>1. Eine signifikante Reduktion der beauftragten Flächen unter aktiver Mitwirkung der entsprechenden Institutionen in einem gemeinsamen Termin (für die Behördenseite: RSK, Landwirtschaftskammer, LB Wald und Holz; für die Eigentümer: Landwirtschaftsverband und Waldbauernverband!). Eine derartige Ausweitung ist nicht erforderlich und nicht notwendig! Der Plan geht weit über das Ziel hinaus, das die übergeordneten Institutionen sowohl national als auch international vereinbart haben. Im RSK stehen bereits ca. 15% der Fläche unter Naturschutz, über 50% sind durch Landschaftsschutz beauftragt und die Flächen der sog. Naturparks betragen über 80% der Kreisfläche; der Bogen der Belastbarkeit ist damit bereits überspannt! (Quelle: Statistikatlas NRW; zahlen und fakten 2019.indd, rhein-sieg-kreis.de)</p>	<p>Die Erarbeitung des Landschaftsplanes erfolgte unter Beteiligung der Landwirtschaftskammer NRW und der Kreisbauernschaft sowie der unteren Forstbehörde. Diese haben die Belange der Landwirte und Waldbauern intensiv vorgetragen und vertreten. Grundlage für das Schutzgebietskonzept waren die bisherigen Verordnungen der Bezirksregierung Köln (Landschaftsschutzgebietsverordnung, Naturschutzgebietsverordnungen) sowie die aktuellen Unterlagen zum Regionalplanentwurf für die Region Köln, vor allem der Fachbeitrag Naturschutz des LANUV. Insbesondere die Anforderungen an die Rechtssicherheit haben dazu geführt, dass das bisherige einheitliche Landschaftsschutzgebiet, das für die Gemeinden Alfter und Wachtberg derzeit noch gilt, künftig in verschiedene kleinräumigere LSG aufgeteilt wurde, für die jeweils eigene Schutzzwecke formuliert wurden. Darüber hinaus sollen verschiedene LSG-Flächen künftig als geschützte Landschaftsbestandteile (GLB) festgesetzt werden, wodurch deren eigenständiger Charakter betont werden soll.</p> <p>Insbesondere nach der ersten Beteiligungsrunde und den dort vorgetragenen Anregungen und Bedenken wurden nochmals zahlreiche Änderungen bei den Schutzgebietsabgrenzungen vorgenommen, i.d.R. waren dies Rücknahmen.</p> <p>Bereits heute sind durch die LSG- und NSG Verordnungen der Bezirksregierung ca. 72,8 % des Gemeindegebietes unter einen formellen Schutz gestellt. Die von den Einwenderinnen und Einwendern thematisierten Einschränkungen bei der Produktion von land- und forstwirtschaftlichen Gütern sind hierdurch nicht erfolgt und werden auch durch den künftigen Landschaftsplan nicht indiziert.</p> <p>Die Gesamtschau auf die Flächenveränderungen ergibt bei den Naturschutzgebieten eine Erhöhung um ca. 40 ha, wovon allein ca. 15 ha auf Flächen des Landesbetriebes Wald und Holz entfallen (NSG 2.1-4) und 8 ha auf die gemeindliche Kompensationsfläche bei Witterschlick (NSG 2.1-5). Die übrigen Arrondierungen im Privatwald wurden mit den Eigentümern besprochen.</p>		

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Fundstelle im LP (Text / Karte)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung		Änderung des LP erforderlich?																																																										
				<i>Beschlussvorschlag</i>				ja	nein																																																							
				<p>Bei den LSG gab es in der Summe Reduktionen, dafür wurden zusätzliche GLB geplant, sodass sich in der Summe eine ca. 1% größere Gesamtfläche ergibt. Änderungen ergeben sich räumlich aufgrund der Neuordnung zu bestimmten Landschaftsräumen sowie der Anpassung an die Festsetzungen in den benachbarten Landschaftsplänen. Auch bei den LSG und den GLB werden die Grundnutzungen gegenüber der bisherigen Situation i. W. nicht eingeschränkt. Ausnahme bilden nur die GLB auf Waldflächen, da auch hier die forstlichen Festsetzungen zur Baumartenwahl und zur Einschränkung von Kahlschlägen greifen sollen.</p> <p>Die nachfolgende Gesamtstatistik sieht also gegenüber der bisherigen Situation und vor allem Betroffenheit von Privaten keine signifikanten Veränderungen vor. Die geplanten Schutzgebiete sind fachlich begründet, ihre Abgrenzung orientiert sich an den v.g. Aspekten und berücksichtigt in hohem Maße auch die Belange Privater sowie der Land- und Forstwirtschaft und auch der Gemeinde.</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Schutzgebiete und -objekte</th> <th colspan="2">Verordnungen der Bezirksregierung Köln</th> <th colspan="2">LP3 Entwurf</th> <th colspan="2">Änderungen</th> </tr> <tr> <th>Anz.</th> <th>Fläche [ha]</th> <th>Anz.</th> <th>Fläche [ha]</th> <th>Fläche [ha]</th> <th>Fläche [%]</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>NSG</td> <td>4</td> <td>422,3</td> <td>5</td> <td>462,2</td> <td>+39,9</td> <td>+9,5%</td> </tr> <tr> <td>LSG</td> <td>1</td> <td>2110,8</td> <td>14</td> <td>2033,2</td> <td>-77,6</td> <td>-3,7%</td> </tr> <tr> <td>ND-Objekte</td> <td>0</td> <td>-</td> <td>0</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>LB-Objekte</td> <td>0</td> <td>-</td> <td>4</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>Flächige LB</td> <td>0</td> <td>-</td> <td>17</td> <td>95,5</td> <td>+95,5</td> <td>+100%</td> </tr> <tr> <td colspan="5">Summe:</td> <td>+57,8</td> <td>+2,3%</td> </tr> </tbody> </table>				Schutzgebiete und -objekte	Verordnungen der Bezirksregierung Köln		LP3 Entwurf		Änderungen		Anz.	Fläche [ha]	Anz.	Fläche [ha]	Fläche [ha]	Fläche [%]	NSG	4	422,3	5	462,2	+39,9	+9,5%	LSG	1	2110,8	14	2033,2	-77,6	-3,7%	ND-Objekte	0	-	0	-	-	-	LB-Objekte	0	-	4	-	-	-	Flächige LB	0	-	17	95,5	+95,5	+100%	Summe:					+57,8	+2,3%		
Schutzgebiete und -objekte	Verordnungen der Bezirksregierung Köln		LP3 Entwurf		Änderungen																																																											
	Anz.	Fläche [ha]	Anz.	Fläche [ha]	Fläche [ha]	Fläche [%]																																																										
NSG	4	422,3	5	462,2	+39,9	+9,5%																																																										
LSG	1	2110,8	14	2033,2	-77,6	-3,7%																																																										
ND-Objekte	0	-	0	-	-	-																																																										
LB-Objekte	0	-	4	-	-	-																																																										
Flächige LB	0	-	17	95,5	+95,5	+100%																																																										
Summe:					+57,8	+2,3%																																																										
			Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Entwurfs				x																																																								
7.			2. Wir lehnen die in der Entwicklungskarte dargestellte Ausweitung der sog. Schutzgebiete ab: Die geltenden Gesetze und rechtlichen Regelungen sind fachlich bewährt und vollkommen ausreichend. Wer hat dieses in der Karte dargestellte Vorhaben geplant und verfasst? Auf welche fachlichen Daten stützt sich dies? Welche rechtliche Grundlage	Die textliche und zeichnerische Darstellung der Entwicklungsziele ist nach § 7 Abs. 5 LNatSchG verbindlicher Teil eines Landschaftsplanes. Nach § 10 LNatSchG geben die Entwicklungsziele für die Landschaft als räumlich-fachliche Leitbilder über das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Auf-																																																												

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Fundstelle im LP (Text / Karte)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung des LP erforderlich?	
					ja	nein
			besteht dafür? Wir beantragen die Herausnahme der Entwicklungskarte" aus dem Planungsvorhaben. Diese ist nicht erforderlich und nicht notwendig. Warum reichen die geltenden Gesetze und rechtliche Regelungen jetzt plötzlich nicht mehr aus?	gaben der Landschaftsentwicklung Auskunft. Entwicklungsziele sind insbesondere der Aufbau des Biotopverbundes einschließlich des Wildtierverbundes nach § 21 des Bundesnaturschutzgesetzes und die Förderung der Biodiversität.		
			Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Entwurfs		x
8.			3. Wir beantragen sowohl für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft als auch für unsere kleinen Einzelparzellen eine vollständige Rückkehr zum „Status quo ante“. Eine Aufstockung und weitergehende Beschränkung ist nicht erforderlich und nicht notwendig. Vorgaben zu Bewirtschaftung unserer Flächen im Landschaftsschutzgebiet sind nicht rechtens und zu streichen! Die bestehenden Gesetze und rechtlichen Regelungen sind bewährt, sind für die fachliche Praxis tauglich, zielführend und vollkommen ausreichend.	Landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Nutzungen sind in den Landschafts- und Naturschutzgebieten sowie den geschützten Landschaftsbestandteilen gemäß den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis zulässig, in NSG in der bestehenden Art und im bestehenden Umfang. Mit der Landwirtschaftskammer NRW, dem Rheinischen Landwirtschaftsverband, dem Waldbauernverband und dem Landesbetrieb Wald und Holz wurde der Musterkatalog, welcher zukünftig für alle Landschaftspläne im Rhein-Sieg-Kreis gelten soll, abgestimmt. Die Regelungen zu den Unberührtheiten und den Ausnahmen für die Grundnutzungen stellen in den Schutzgebieten die weitere Bewirtschaftungsmöglichkeit entsprechend den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis sicher. Die Regelungen des Landschaftsplanes sind in Bezug auf die Verordnungen der Bezirksregierung Köln weiterentwickelt worden und berücksichtigen Belange des Klima- und Hochwasserschutzes einschließlich der Starkregenproblematik entsprechend der aktuellen Bedeutung und flexibilisieren dementsprechend Nutzungseinschränkungen. Hierbei wird dem Schutz der Biodiversität eine angemessene und ausgewogene Bedeutung zugemessen.		
			Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Entwurfs		x
9.			4. Wir beantragen die Aufhebung der Entwicklungsziele und ihrer einhergehenden Festsetzungen. Sie stehen der „guten fachlichen Praxis“ im geltenden Rechtskanon diametral gegenüber und verhindern die Entwicklungsmöglichkeit unseres Eigentums und darüber hinaus auch die Versorgungssicherheit mit nachhaltigen lokalen Erzeugnissen.	Die textliche und zeichnerische Darstellung der Entwicklungsziele ist nach § 7 Abs. 5 LNatSchG verbindlicher Teil eines Landschaftsplanes. Nach § 10 LNatSchG geben die Entwicklungsziele für die Landschaft als räumlich-fachliche Leitbilder über das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung Auskunft. Entwicklungsziele sind insbesondere der Aufbau des Biotopverbundes einschließlich des Wildtierverbundes nach § 21 des Bundesnaturschutzgesetzes und die Förderung der Biodiversität. Sie haben selbst keinen Regelungscharakter und greifen damit auch nicht in Nutzungen ein. Es ist auch nicht ersichtlich, warum sich aus der Formulierung von Leitbildern Einschränkungen der Versorgungssicherheit ergeben sollen.		
			Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Entwurfs		x
10.			5. Die forstlichen Festsetzungen haben zum Ziel das Nadelholz zu verbannen und reine Laubholzbestände zu erschaffen. Das ist realitätsfern. Nadelholz wird gebraucht, hat ebenfalls seinen Nutzen für die Fauna (!) und sorgt auf den vielen Kalamitätsflächen schnell für einen neuen Wald, bevor diese Flächen durch Gestrüpp und Buschwerk ver-	Die forstlichen Festsetzungen betreffen Naturschutzgebiete und Geschützte Landschaftsbestandteile. Sie sind des Weiteren für die Umsetzung der FFH-Richtlinie erforderlich, hier, um den Erhaltungszustand der Waldlebensräume in den vorhandenen FFH-Gebiete zu bewahren. Wiederaufforstungen von ehemals oder aktuell mit Nadelbäumen bestockten Flächen bleiben weiterhin zu-		

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Fundstelle im LP (Text / Karte)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung des LP erforderlich?	
					ja	nein
			steppen (u.a. Austrocknung) und dadurch der Wald schrumpft. Die Beschneidung unserer wirtschaftlichen Freiheit ist inakzeptabel. Diese Festsetzungen sind zu streichen (u.a. Teil C, S. 50, Nr. 39).	lässig. Auch in Laubmischwäldern kann der Nadelholzanteil beibehalten werden. Es ist lediglich verboten, hierbei den vorhandenen Nadelbaumanteil zu erhöhen. Laubwälder sollen hingegen in diesen hochwertigen Schutzgebieten als Laubwälder erhalten werden, und in Bachnähe sollen keine neuen Nadelbäume gepflanzt werden. Dabei verlangt der Landschaftsplan allerdings kein aktives Eingreifen gegen natürlicherweise in die Laubwaldbestände einfliegendes Nadelholz. Auch gibt es keine Festsetzung, die die schnelle Wiederbestockung der Kalamitätsflächen verhindern würde. Die aktuelle Situation belegt, dass ohnehin die allermeisten Kalamitätsflächen bereits wieder aufgeforstet wurden, vielfach entsprechend den Empfehlungen der Forstbehörde. Die forstlichen Festsetzungen zielen einerseits auf eine Sicherung des hohen ökologischen Wertes der Waldbestände, berücksichtigen andererseits aber auch die gültige Erlasslage sowie die Empfehlungen des Waldbaukonzeptes NRW zur Baumartenwahl in diesen Bereichen. Sie werden vor diesem Hintergrund auch abwägend als verhältnismäßig und zielführend erachtet. Zu Änderungen wird auf die nachfolgenden Aussagen verwiesen.		
			Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Entwurfs		x
11.			6. Die allg. Verbote (Teil C, 51, Nr. 39-44) übersehen, dass es auch in Ihren sog. „Schutzgebieten“ zu Kalamitäten kommen kann, die aus unterschiedlichen Gründen (u.a. Sicherheit!) einen Einschlag erforderlich machen, der über 0,3 ha. liegt, der eine Absenkung des Bestockungsgrades auf unter 0,3 und eine wirtschaftsfähige Wiederaufforstung erfordert. Die Werte des aktuellen Forstrechts (2 ha.) sind anzuwenden und diese Pkt. sind zu streichen!	Großflächige Ausfälle von Laubwaldbeständen durch Kalamitäten sind im Rhein-Sieg-Kreis in jüngster Vergangenheit nicht vorgekommen. Der Verzicht des Kahlschlagverbotes bei Kalamitäten auf hochwertigen Naturschutzflächen ist mit dem Schutzzweck nicht vereinbar. Für über 0,3 ha große Kalamitätshiebe innerhalb von Laub- und Laubmischwäldern kann vom Landesbetrieb Wald und Holz im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde eine Ausnahme (Nr. 49) erteilt werden. Die Entnahme von Kalamitätsholz in Nadelwaldbeständen ist nach der Unberührtheitsklausel 7 g) unbegrenzt möglich.		
			Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Entwurfs		x
12.			7. Die Verbannung der sog. invasiven Baumarten ist ebenfalls nicht zukunftsfähig und forstfachlich nicht haltbar. Der Klimawandel ist nicht zu leugnen und die Verschiebung der südlichen Klimazone in unsere Bereiche spätestens seit den Dürre-Jahren ab 2018 offenbar. Auch die staatlichen Fachbehörden fordern eine Abkehr dieser Verbote, warum beharrt die Naturschutzbehörde des RSK darauf? Dieses behördliche Diktat ist unangebracht; wenn der Privateigentümer die wirtschaftlichen Risiken tragen soll. Ein Vorgang, der rechtlich mehr als fragwürdig ist! Diese Liste ist zu korrigieren (Douglasie, Esche, Roteiche, Schwarzkiefer, Weymouthskiefer, Robinie sind klimaresiliente Baumarten, die hier Anwendung finden müssen!). Sogar die „ewige Eiche“ zeigt neuerdings	Der Kreisverwaltung ist der Zielkonflikt zwischen der naturschutzfachlichen Bewertung des BfN und dem Standpunkt der Forstwissenschaft durchaus bewusst. Insofern galt es, hier einen aus der Sicht des Trägers der Landschaftsplanung vertretbaren Kompromiss zu finden. Dieser sieht vor, dass die im Kapitel 6 (unter Hinweisen, nicht Festsetzungen) geführten, von der Fachbehörde des Bundes (BfN) gelisteten, invasiven Baumarten wie auch nach Waldbaukonzept NRW benannten Experimentierbaumarten von der Aufforstung in NSG und GLB auszunehmen sind. Schlucht- und Hangmischwälder sind seltene Waldlebensraumtypen, die oft nur kleinflächig an Sonderstandorten vorkommen. Es handelt sich dabei um		

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Fund- stelle im LP (Text / Karte)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung des LP erforder- lich?	
				<i>Beschlussvorschlag</i>	ja	nein
			<p>weitflächig etliche Schäden, die auf die veränderten Klimaverhältnisse zurück zu führen sind.</p>	<p>Eschen-Ahorn-Wälder kühl-feuchter Standorte sowie Ahorn-Lindenwälder warmer Standorte. Sie sind besonders arten- und struktureich und weisen für Wälder sehr viele seltene und auffällige Pflanzen- und Tierarten auf. Eine forstliche Nutzung ist an diesen Sonderstandorten kaum möglich. In Deutschland kommen Schlucht- und Hangmischwälder nur an bestimmten, kleinflächigen Standorten wie Steilhängen oder Felsschluchten vor.</p> <p>Zur genauen Begriffsbestimmung sollte unter Anhang 6.1 eingefügt werden: „Gemäß dem gemeinsamen Papier des Deutschen Verbandes Forstlicher Forschungsanstalten (DVFFA) und des BfN sollte die Douglasie auf Sonderstandorten sowie deren Umgebung bis zu einer Entfernung von 200 m grundsätzlich nicht angebaut werden, um diese Standorte als Lebensraum für spezialisierte einheimische Arten zu sichern. Potenziell gefährdete Sonderstandorte sind zum einen offene, ursprünglich baumfreie oder baumarme Felsstandorte und Blockmeere wie beispielsweise flachgründige, nährstoffarme Felsrücken, Silikat-Trockenrasen, Silikat-Blockmeere und andere Waldgrenzstandorte, zum anderen trocken-warme Eichen- und Eichen-Mischwälder auf sauren basenarmen Bergland-Standorten, insbesondere im submontanen Bereich.“</p> <p>Abweichend von der Bewertung des BfN wird die Douglasie nicht als invasiv im RSK mit Ausnahme im vorgenannten Waldlebensraumtyp angesehen.</p> <p>Bei der Roteiche, die in unserer Region bereits etabliert wurde, gibt es auch auf EU-Ebene, z.B. in den Niederlanden, unterschiedliche Hinweise zur Invasivität. Die Einschätzung des Regionalforstamtes, dass die Art bei uns (noch) nicht als invasiv zu betrachten sei, hat zur Kompromissfindung insofern geführt, dass in NSG und GLB eine Beimengung im Privatwald von bis zu 30% bei Wiederaufforstung von Nadel- und Nadelmischwäldern toleriert werden soll und man die Situation beobachten wird. Gleiches gilt für die Schwarzkiefer und für bestimmte Experimentierbaumarten nach dem Waldbaukonzept.</p> <p>Die Schwarzkiefer ist nach Einschätzung der Verwaltung eine eingeführte Baumart, die ohne Änderung des Waldbildes und der ökologischen Funktion die flächenhaft vorgeschädigte Waldkiefer als Waldbaumart ergänzen und teilweise ersetzen kann. Eine Ausbreitung durch Naturverjüngung konnte bisher im Rhein-Sieg-Kreis nicht beobachtet werden.</p> <p>Die auf NSG und GLB beschränkten Vorgaben werden als verhältnismäßig erachtet. Darüber hinaus kann die Forstbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde Anträge auf weitere Abweichungen prüfen und genehmigen.</p> <p>Hierdurch und durch die dynamischen Verweise auf das Waldbaukonzept so-</p>		

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Fundstelle im LP (Text / Karte)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung des LP erforder- lich?	
				<i>Beschlussvorschlag</i>	ja	nein
				<p>wie die Liste invasiver Baumarten soll sichergestellt werden, dass der Naturschutz künftigen wissenschaftlichen Erkenntnissen, Empfehlungen oder auch Vorgaben zu klimaresilienten Baumarten folgen kann. In LSG gibt es hierzu keine Vorgaben, hier sind Eigentümer frei in ihrer Entscheidung. Es wird dennoch empfohlen, den Vorschlägen des Waldbaukonzeptes NRW in der jeweils aktuellen Fassung zu folgen.</p> <p>Der Unberührtheitsregelung 2.1-0 b) in Naturschutzgebieten Nr. 7. h) und der Unberührtheitsregelung 2.4.2-0 b) in geschützten Landschaftsbestandteilen wird die Schwarzkiefer hinzugefügt und lautet zukünftig wie folgt: Wiederaufforstungen von Nadel- und Nadelmischwäldern im Privatwald mit Roteiche, Schwarzkiefer, Esskastanie und Walnuss mit einem Anteil von gesamt bis zu 30 %.</p>		
			Beschlussvorschlag:	<p>Änderung des Entwurfs: Die Erläuterung zu den Verboten 2.1-0 a) Ziff. 37 und 38 wird zukünftig wie folgt formuliert: „Die Douglasie ist lediglich auf Sonderstandorten und trocken-warmen Eichen- und Eichenmischwäldern gemäß Anhang 6.1 so wie deren Umgebung bis zu einer Entfernung von 200 m ausgeschlossen.“</p> <p>Unter Anhang 6.1 wird eingefügt: „Gemäß dem gemeinsamen Papier des Deutschen Verbandes Forstlicher Forschungsanstalten (DVFFA) und des BfN sollte die Douglasie auf Sonderstandorten sowie deren Umgebung bis zu einer Entfernung von 200 m grundsätzlich nicht angebaut werden, um diese Standorte als Lebensraum für spezialisierte einheimische Arten zu sichern. Potenziell gefährdete Sonderstandorte sind zum einen offene, ursprünglich baumfreie oder baumarme Felsstandorte und Blockmeere wie beispielsweise flachgründige, nährstoffarme Felsrücken, Silikat-Trockenrasen, Silikat-Blockmeere und andere Waldgrenzstandorte, zum anderen trocken-warme Eichen- und Eichen-Mischwälder auf sauren basenarmen Bergland-Standorten, insbesondere im submontanen Bereich.“</p> <p>Der Unberührtheitsregelung 2.1-0 b) in Naturschutzgebieten Ziff. 7. h) und der Unberührtheitsregelung 2.4.2-0 b) Ziff. 7. e) in geschützten Landschaftsbestandteilen wird die Schwarzkiefer hinzugefügt und lautet zukünftig wie folgt: „Wiederaufforstungen von Nadel- und Nadelmischwäldern im Privatwald mit Roteiche, Schwarzkiefer, Edelkastanie und Walnuss mit einem Anteil von gesamt bis zu 30 %.“</p>	x	

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Fundstelle im LP (Text / Karte)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Anderung des LP erforderlich?	
				<i>Beschlussvorschlag</i>	ja	nein
13.			8. Das Verbot Horstbäume und Uraltbaume zu fällen ist obsolet und somit zu streichen, da der Plan selber die Laubholzeinschlagszeit vom 1.0kt. bis 31. März definiert (Teil C, S. 51, Nr. 42) und in der Winter-Zeit kein Brutgeschäft stattfindet! (Teil C, S. 47, Nr. 33)	<p>Nach BNatSchG § 44 Abs. 1 Nr. 3 ist es verboten, die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Vogelarten zu beschädigen oder zu zerstören. Dabei gelten der einzelne Horst, die Wechselhorste sowie der umgebende störungsarme Bereich als Fortpflanzungs- und Ruhestätte. Dies gilt auch, wenn sich eine Art dort zeitweise nicht aufhält, d.h. außerhalb der Brutzeit sowie für Wechselhorste, die Brutstätte aber regelmäßig nutzt.</p> <p>Darüber hinaus ist es nach § 52 Abs. 2 LNatSchG NRW verboten, in den Europäischen Vogelschutzgebieten die Horst- und Höhlenbäume zu fällen, wenn diese in Bezug zu den Vogelarten stehen, die in dem Schutzzweck oder den Erhaltungszielen (d.h. im Standarddatenbogen) für das jeweilige Gebiet genannt werden.</p> <p>Das Verbot entspricht auch bisherigen Verboten in den Naturschutzgebietsverordnungen.</p> <p>Als Uraltbäume oder auch Methusaleme werden gemäß der Definition der Totholzstrategie in NRW „Xylobius“ Bäume ab einem Durchmesser von etwa 100 Zentimetern bezeichnet, welche sich zudem durch außergewöhnliche Wuchsformen, Kronenausbildungen und Größe auszeichnen und eine Lebensstätte für zahlreiche Tierarten darstellen. Aufgrund dieser Tatsache sollen sie bis zum natürlichen Zerfall erhalten werden.</p> <p>Die einzelnen Verbotstatbestände wirken kumulativ, d.h. alle einschlägigen Regelungen sind zu beachten. Hier gilt das Verbot Nr. 35 Laubholzeinschlag im Zeitraum vom 01. April bis 30. September eines Jahres vorzunehmen; und zusätzlich, wie in den Erläuterungen aufgeführt, das Verbot Nr. 26 Horst- und Höhlenbäume sowie Uraltbäume zu fällen.</p>		
			Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Entwurfs		x
14.			9. Das Verbot in NSG dicke Baume zu ernten ist vollständig inakzeptabel und kontraproduktiv bzgl. des Planungsvorhabens. Dieses Vorhaben wird dazu führen, dass Bäume vorzeitig entnommen werden, bevor diese die bürokratisch festgesetzte Dicke erreicht haben, sodass es dort künftig überhaupt keine dicken Bäume mehr geben wird. Eine rechtliche Prüfung dieses enteignungsgleichen Vorhabens werden wir nötigenfalls veranlassen. Die Streichung dieses Punktes ist hiermit ebenfalls beantragt!	Insbesondere NSG-Verordnungen oder -festsetzungen verfolgen das Ziel, in besonders schutzwürdigen Gebieten die Biodiversität zu erhalten. Dies soll in Wald dominierten Naturschutzgebieten u.a. durch den Schutz von Uraltbäumen erfolgen (Verbot Nr. 33 in NSG) sowie die Beschränkung der Nutzung von Alt- und Totholzbäumen im Staats- und Körperschaftswald. Der Erläuterungstext zu Verbot Nr. 33 verweist dabei ausdrücklich auf die Xylobius-Strategie des Landes. Diese führt u.a. auch aus, dass der Totholzanteil im Privatwald deutlich geringer ist als der im Staatswald. Insofern besteht auch hier ein Handlungsbedarf. Eine Erhöhung dessen Anteils im Privatwald soll über staatliche Förderung oder vertragliche Vereinbarungen erreicht werden.		

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Fundstelle im LP (Text / Karte)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung des LP erforderlich?	
				<i>Beschlussvorschlag</i>	ja	nein
				<p>Bäume mit besonderer Schaftgüte (hoher Wertholzanteil) und somit wirtschaftlich interessante Bäume fallen regelmäßig nicht unter die Definition eines Uraltbaumes. Auf die Erläuterung zu Verbot Nr. 33 wird nochmals verwiesen. Auch für diese Verbote besteht eine Ausnahmeoption, um besonderen Einzelfallkonstellationen Rechnung tragen zu können.</p> <p>Die Erläuterung zum Verbot Nr. 33 sollte nochmals redaktionell geändert werden, um den Unterschied zwischen Uraltbäumen und Wertholzbäumen deutlicher herauszustellen.</p> <p>Folgende Formulierung wird vorgeschlagen: „Uraltbäume (sog. Methusaleme) sind Bäume mit langjähriger Biotopbaumfunktion für hochspezialisierte, immobile Arten (Pilze, Flechten, Moose, Käfer). Sie zeichnen sich durch ökologisch wertvolle Merkmale wie Höhlen, Spalten, Baumpilze und morschem Holz sowie außergewöhnliche Wuchsformen, Kronenausbildungen und Größe (Baumriesen) aus. Diese liegen mit Brusthöhen-Durchmesser (BHD) ab 100 cm deutlich über der regulären Zielstärke der jeweiligen Baumarten. Oftmals ist bei diesen Bäumen eine Holznutzung seit geraumer Zeit nicht mehr vorgesehen.“</p>		
			Beschlussvorschlag:	<p>Änderung des Entwurfs: Unter 2.1-0 a) Ziff. 33 wird die Erläuterung geändert und soll wie folgt lauten: Uraltbäume (sog. Methusaleme) sind Bäume mit langjähriger Biotopbaumfunktion für hochspezialisierte, immobile Arten (Pilze, Flechten, Moose, Käfer). Sie zeichnen sich durch ökologisch wertvolle Merkmale wie Höhlen, Spalten, Baumpilze und morschem Holz sowie außergewöhnliche Wuchsformen, Kronenausbildungen und Größe (Baumriesen) aus. Diese liegen mit Brusthöhen-Durchmesser (BHD) ab 100 cm deutlich über der regulären Zielstärke der jeweiligen Baumarten. Oftmals ist bei diesen Bäumen eine Holznutzung seit geraumer Zeit nicht mehr vorgesehen.</p>	x	
15.			10. Die Nutzung von abgestorbenen Bäumen gehört zum wirtschaftlichen Grundgerüst der Waldbewirtschaftung. Das Nutzungsverbot führt zu wirtschaftlichen Einschränkungen und darüber hinaus dazu, dass „gesunde“ Bäume gefällt werden müssen, was wiederum zu einer Verschiebung des Laubholzanteils zugunsten des Nadelholzanteils führt, was behördenseits nicht gewollt ist. Der Punkt ist zu streichen (Teil C, S. 48, Nr. 34)	<p>Die Erhaltung und Förderung der Biodiversität durch Belassen eines Anteils an Altbäumen sowie Totholz ist wissenschaftlich belegt. Die Eigentümer erbringen dabei wichtige Ökosystemdienstleistungen. Daher führt die Xylobius-Strategie auch aus: <i>Es soll daher ausdrücklich festgestellt werden, dass der bewusste Nutzungsverzicht zugunsten von Alt- und Totholz der Biodiversitätserhöhung und somit letztendlich der Gesellschaft dient. Seine Förderung durch entsprechende Programme ist als legitimes Mittel einer Endgeltung dieser Naturschutzdienstleistung an Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer zu verstehen.</i></p> <p>In Einzelfällen könnte die bisherige Totholz-Regelung zu einer unzumutbaren Belastung führen. Dem Waldbesitzer ist es jedoch wirtschaftlich zuzumuten,</p>		

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Fundstelle im LP (Text / Karte)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung des LP erforder- lich?	
				<i>Beschlussvorschlag</i>	ja	nein
				einen Anteil von 5% Totholz im Wald zu belassen. Das Verbot, stehendes Totholz umzulegen oder liegendes Totholz zu entnehmen, sollte daher erst gelten, wenn der Totholzanteil auf unter 5% abgesenkt wird. Es unterliegt somit der Entscheidung des Waldbesitzers, welches Totholz er im Wald belassen und welches er nutzen möchte. Somit dient diese Regelung dem Schutzzweck und ist auch im Hinblick auf die wirtschaftlichen Folgen angemessen. Folgende Formulierung wird vorgeschlagen: „den Totholzanteil am Bestandesvorrat in Laub- und Laubmischwäldern sowie in Nadelmischwäldern auf unter 5 % abzusenken und hierbei stehendes Totholz umzulegen oder liegendes Totholz zu entnehmen“		
			Beschlussvorschlag:	Änderung des Entwurfs: Unter 2.1-0 a) Ziff. 35 wird das Verbot wie nachfolgend geändert: <ul style="list-style-type: none"> • „den Totholzanteil am Bestandesvorrat in Laub- und Laubmischwäldern sowie in Nadelmischwäldern auf unter 5 % abzusenken und hierbei stehendes Totholz umzulegen oder liegendes Totholz zu entnehmen“ Darüber hinaus wird die Erläuterung geändert und lautet wie folgt: „Als Totholz gelten abgestorbene Waldbäume, Kronenteile, Starkäste und Hochstümpfe. Geerntete und zwischengelagerte Stämme, Windwurf- und Bruchholz gelten bis zur wirtschaftlichen Verwertung nicht als Totholz. Die Bezugsfläche ist die forstwirtschaftliche Bewirtschaftungseinheit der Waldeinteilung oder, sofern nicht nach einer Forsteinrichtungsplanung gewirtschaftet wird, die Waldparzelle. Der Bestandesvorrat bemisst sich nach Vorratsfestmetern. Laubmischwälder sind Waldbestände mit einem Anteil an Laubbäumen im Ober- und Unterstand von zusammen mindestens 50 %. Nadelmischwälder sind Waldbestände mit einem Anteil an Nadelbäumen im Ober- und Unterstand von zusammen mindestens 50 %.“	x	
16.			11. Das Verbot den Nadelholzanteil (u.a. S.49, Nr. 37 c; S. 50, Nr. 38) zu erhöhen ist realitäts- und praxisfern. Bei jeder Maßnahme im Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung kommt es zwangsläufig zu Verschiebungen in die eine oder andere Richtung. Des Weiteren beruft sich der Planentwurf einerseits auf das Waldbaukonzept NRW und schließt in seinen Erläuterungen zu diesem Punkt dieses wiederum aus (Teil C, S. 50, Nr. 38)!! Das erweckt den Eindruck von ideologischer Willkür. Dieser Punkt ist zu streichen!	Auch das Waldbaukonzept NRW beschränkt den Nadelholzanteil von sich aus in Naturschutzgebieten. Ziel ist es, die Laub- und Laubmischwälder in ihrer ökologischen Qualität als wertgebende Teile der Schutzgebiete zu erhalten und diese Situation nicht zu verschlechtern. Gleiches will der Landschaftsplan auch in GLB mit Waldcharakter, die über ähnliche Wertigkeiten verfügen, aber v.a. aus Gründen der sonstigen Nutzung von Flächen, z.B. zu verstärkter Naherholung, nicht den zahlreichen in NSG geltenden Verboten unterfallen sollen.		
			Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Entwurfs		x

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Fund- stelle im LP (Text / Karte)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung des LP erforder- lich?	
					ja	nein
17.			12. Wiederbewaldung, auch in NSG, kann nur gelingen, wenn auch Forstschutzmaßnahmen erlaubt sind. Der Einsatz von Verbisschutzmittel ist bewährte Praxis und die anwendbaren Mittel unterliegen strengen Kontrollen und sind biologisch und ökologisch zertifiziert und zugelassen. Ohne deren Einsatz ist die Wiederbewaldung chancenlos. Vergleichen Sie hierzu die von Ihnen angeführten Jagdbeschränkungen und Kirtungsverbote. Das passt alles nicht zusammen.	<p>Verbisschutzmittel sind neben Wuchshüllen, Hordengattern und im Einzelfall auch Zäunungen regelmäßiges Instrument der Kulturanlage. Dies wurde bei der Formulierung der Unberührtheitstatbestände (NSG Ziffer 7) nicht berücksichtigt, soll aber künftig wie folgt aufgenommen werden:</p> <p>Einfügen einer Unberührtheit für 2.1-0 b) für Naturschutzgebiete unter Nr. 7.: i) der Einsatz von chemischen und biologischen Verbisschutzmitteln bei der Neuanlage und Pflege forstlicher Kulturen</p> <p>in den Erläuterungen wird aufgeführt: Die schnelle Wiederbewaldung von Waldflächen aus Gründen des Klima- und Bodenschutzes soll durch Verwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel zum Schutz vor Fraßschäden am Terminaltrieb der Forstpflanzen erleichtert werden. Im Übrigen wird die Verwendung von mechanischen Verbiss- und Fegeschutz-Methoden empfohlen.</p>		
			Beschlussvorschlag:	Änderung des Entwurfs: Unter 2.1-0 b) wird folgende Unberührtheit Nr. 7. eingefügt: i) der Einsatz von chemischen und biologischen Verbisschutzmitteln bei der Neuanlage und Pflege forstlicher Kulturen	x	
18.			13. Wir beantragen, konkrete Massnahmen zu definieren und Zuständigkeiten verbindlich zu regeln, um die im Teil A, S. 28 und u.a. in den Festsetzungen (Teil C, Pkt.5.1 ff) genannte Besucher-Lenkung realistisch umzusetzen.	Die in Kapitel 5.1 genannten Maßnahmen sind bewusst im Regelfall allgemein gehalten, um sie flexibel in Abstimmung mit den Eigentümern und sonstigen Betroffenen umzusetzen. Die Überwachung der Verbote in Naturschutzgebieten des Rhein-Sieg-Kreises erfolgt im Rahmen der personellen Möglichkeiten durch Begehung des Ordnungsaußendienstes.		
			Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Entwurfs		x
19.			14. Wir beantragen diesem Plan an allen entsprechenden Stellen klare Aussagen hinzuzufügen (Zuständigkeit; Verfahrenswege, Voraussetzungen etc.), die den betroffenen Eigentümer Einblick und Möglichkeiten der Entschädigung und/oder des Vertragsnaturschutz aufzeigen (s. hierzu: Teil A, S. 12 „Umsetzung von Massnahmen“), Es kann nicht sein, dass betroffene Eigentümer keine konkrete Hilfestellung angeboten bekommen, aber einseitig beschnitten werden!	In dem Textteil des LP „Umsetzung von Maßnahmen“ ist die gesetzliche Grundlage und die Zuständigkeit für die Umsetzung der Maßnahmen beschrieben. Der Landschaftsplan beinhaltet keine unmittelbaren Regelungen zur Förderung. Diese wird in gesonderten Förderrichtlinien konkretisiert. Auch die Regelungen zu möglichen Entschädigungen ergeben sich nicht aus dem Landschaftsplan, sondern aus dem Naturschutzrecht.		
			Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Entwurfs		x
20.			15. Welchen Sinn machen diese Vorgaben, wenn an keiner Stelle über die Gewährleistung gesprochen wird? Eine Verweisung auf kameralistische Zuständigkeiten ist nicht zielführend. Wer gewährleistet (realistisch!!) die Einhaltung der LP-Vorgaben? (vgl. Teil A, S. 28). Dem RSK ist bekannt, dass es keine ausreichenden Kapazitäten gibt, um die Einhaltung der Vorgaben zu gewährleisten. Das wirft rechtliche Fragen auf!	Der Rhein-Sieg-Kreis unterhält einen Ordnungsaußendienst, der stichprobenartige Kontrollen in den NSG durchführt. Festgestellte Verstöße werden ordnungsrechtlich geahndet.		
			Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Entwurfs		x

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Fundstelle im LP (Text / Karte)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung des LP erforderlich?	
				<i>Beschlussvorschlag</i>	ja	nein
21.			16. Nach welchen Kriterien wird behördlich zwischen „Schutzbedürftigkeit“ und „Schutzwürdigkeit“ unterschieden? Wo wurden welche Kriterien angewandt?	Die Frage bezieht sich auf Teil A, S. 10: Die geplanten Schutzausweisungen sind abgeleitet von den Darstellungen im Landschaftsrahmenplan. Die dort dargestellten Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) sind Anlass für eine Prüfung der NSG-Würdigkeit der Bereiche oder Teilen hiervon. Im Regionalplan dargestellte Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) führen eher zu LSG-Festsetzungen. Dabei kommt dem Planungsträger ein fachliches Ermessen zu. Die Schutzwürdigkeit ergibt sich i.d.R. aus Fachgutachten, z.B. dem Fachbeitrag des LANUV zum Regionalplan, aber auch örtlichen Hinweisen oder Kartierungen. Die Schutzbedürftigkeit stellt die Schutzwürdigkeit in einen Kontext zu möglichen Beeinträchtigungen v.a. durch Dritte, auch wenn sich der/die Eigentümer/in im Einklang mit den Verboten verhalten würde. In Naturschutzgebieten besteht ein höheres Schutzbedürfnis als in LSG. Bei der Abwägung werden auch die sonstigen Funktionen an den Raum zu berücksichtigt.		
			Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Entwurfs		x
22.			17. Behördenveranstaltungen werden sogar auf privatem Grund und Boden erlaubt (u.a. S. 59, Nr.12), ohne, dass der Eigentümer informiert wird. Das Einverständnis des Eigentümers ist zwingend erforderlich!	Die Regelung setzt sonstige erforderliche Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht außer Kraft, sondern stellt sie nur frei von den Verboten, die im Landschaftsplan erlassen werden.		
			Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Entwurfs		x
23.			18. Wildschadenverhinderung ist oberstes Gebot im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung. Wildacker und Ablenkkirungen sind dringend erforderliche Instrumente, um Schaden abzuwenden. Wildtiere unterscheiden nicht nach NSG-, FFH- und LSG-Verboten. Teure Wildschäden werden die Folge sein und die dadurch eingeschränkten jagdlichen Möglichkeiten minimieren die Verpachtungschancen von Jagdrevieren, was zu weiteren Wildschäden führen wird und die rechtlichen Ansprüche der Eigentümer auf Jagdpacht obsolet werden lasst. Ein Teufelskreis. Dieser Punkt ist ersatzlos zu streichen (u.a. Teil B und C, S. 46, Nr. 28)	Das Verbot bezieht sich ausschließlich auf die Neuanlage von Wildäckern und Wildäsungsflächen sowie Wildfütterungen in für das jeweilige NSG wertbestimmenden und ökologisch sensiblen Bereichen. Es soll zukünftig nach dem Entwurf des Landschaftsplanes verboten sein, Wildacker und Wildäsungsflächen im NSG auf Grünland- und Brachflächen, an Gewässern, in Auen-, Bruch und Sumpfwäldern oder in gesetzlich geschützten Biotopen im Sinne des BNatSchG und LNatSchG NRW sowie auf Quellen, Feuchtbereichen und feuchten Hochstaudenfluren anzulegen sowie Wildfütterungen auf diesen Flächen vorzunehmen. Die bestehenden Grünlandflächen stellen bereits eine gute Äsungsmöglichkeit für das Wild dar. Neuanlagen von Wildäckern und zusätzlichen Wildäsungsflächen sollten daher bei der Planung von neuen Kulturen durch Bereitstellung entsprechender Flächen im Wald Berücksichtigung finden Auch nach den bestehenden NSG-Verordnungen (Status Quo) ist dies bereits verboten. So ist es im NSG Dürrenbruch bereits gegenwärtig verboten, Wildwiesen, Wildacker, Luderplätze und Kirrungen anzulegen sowie Wildfütterungen vorzunehmen (Verbot Nr. 14). Im NSG Kottenforst ist es gegenwärtig verboten, Wildäsungsflächen in Quell- oder Sumpfbereichen oder an Gewässern		

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Fundstelle im LP (Text / Karte)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung des LP erforderlich?	
					ja	nein
				Beschlussvorschlag		
				und sonstigen feuchten Bereichen anzulegen (Verbot Nr. 35) und Wildfütterungen innerhalb von Quell- oder Sumpfgebieten und von Gewässern und sonstigen feuchten Bereichen vorzunehmen (Verbot Nr. 36). Einschränkungen des Wildtiermanagements werden hierdurch nicht gesehen, da jagdliche Einrichtungen außerhalb dieser Bereiche weiterhin zulässig sind.		
			Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Entwurfs		x
24.			19. Wie garantiert der RSK, dass die in den Entwicklungszielen definierten Vorhaben, nicht zu einem späteren Zeitpunkt den Eigentümer als Pflicht auferlegt werden oder gar von diesen monetär zu tragen sind?	Die Entwicklungsziele sind qua Gesetz lediglich Leitbilder für eine künftige Entwicklung der Landschaft aus Sicht des Planungsträgers. Sie sind bei anderen öffentlichen Planungen zu berücksichtigen, sind aber nicht verbindlich für Bürgerinnen und Bürger. Die Befürchtungen werden nicht geteilt.		
			Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Entwurfs		x
25.			20. In Nachbarkommunen existieren Vereinbarungen zum Schutz der ländlichen Betriebe. Wir fordern eine Gleichbehandlung!	Die damalige Kooperationsvereinbarung vom 03.07.2002 für den Landschaftsplan Nr. 4 wurde sinngemäß regelmäßig bei der Aufstellung und Änderung der Landschaftspläne im Rhein-Sieg-Kreis berücksichtigt. Der Rhein-Sieg-Kreis bekennt sich zum Kooperationsprinzip und hat daher auch im Vorfeld bei der Erarbeitung der Regelungsinhalte sowohl die Landwirtschaftskammer und Forstbehörde wie auch die Geschäftsstelle der Kreisbauernschaft und des Waldbesitzerverbandes eingebunden. Darüber hinaus erfolgte auch bei Einzelfragen ein konstruktiver Austausch. Diese Verfahren hat die Landwirtschaftskammer in ihrem Jahresbericht 2023 ausdrücklich begrüßt und zur Anwendung empfohlen. Strittige Fragen werden auch künftig gemeinsam erörtert und wo möglich zum Konsens geführt. Dieses Prozedere wird als zielführender erachtet als die ursprüngliche, nun schon 20 Jahre alte Kooperationsvereinbarung.		
			Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Entwurfs		x
26.			Abschließend möchten wir unseren Zweifel darüber ausdrücken, ob dieses gesamte Planungsvorhaben einem Normenkontrollverfahren standhalten würde. Bitte nehmen Sie unsere Bedenken ernst und berücksichtigen Sie unsere Eingaben vollständig! Anlage: Unterschriftenliste (6 Seiten)!	Das Verfahren zur Aufstellung des Landschaftsplanes erfolgt gemäß §§ 14 bis 19 LNatSchG. Der Rhein-Sieg-Kreis als Träger der Landschaftsplanung erachtet das von ihm durchgeführte Verfahren als rechtssicher. Eine Überprüfung durch die Bezirksregierung Köln erfolgt im Rahmen des Anzeigeverfahrens im Anschluss an den Satzungsbeschluss.		
			Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Entwurfs		x
27.	Einwender/in 2		Mit ihrer Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Trägerbeteiligung macht die Bezirksregierung (Bezirksregierung Köln, Dezernat 32 vom 23.08.2022) klar: „Die geplanten Naturschutzgebiete 2.1-1 und 2.1-2 bzw. der Geschützte Landschaftsteil 2.4-8 bleiben im Bereich der Landschaftsschutzgebiete 2.2-5 und 2.2-7 gegenüber den im Regionalplan	Die Stellungnahme der BR Köln, Dez 32 wurde fachlich bewertet und hierbei eine Abwägung auch mit anderen Belangen vorgenommen. Die getroffene Abgrenzung trägt den v.g. Aussagen des Regionalplans angemessen Rechnung.		

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Fundstelle im LP (Text / Karte)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung des LP erforderlich?	
				Beschlussvorschlag	ja	nein
			<p>Köln, TA Region Bonn/Rhein-Sieg als Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) dargestellten Bereichen in mehreren Teilgebieten sehr weit zurück.</p> <p>Sie bittet um Prüfung, „ob die im Regionalplan Köln als BSN dargestellten Bereiche entsprechend ihrer zeichnerischen Darstellungen im Rahmen der Aufstellung des Landschaftsplans Nr. 3 auf Grund ihrer Erhaltens-, Schutz- oder Entwicklungswürdigkeit als Naturschutzgebiete oder Geschützte Landschaftsbestandteile ergänzend zu den mit Entwurf Stand April 2022 geplanten Naturschutzgebieten bzw. Geschützten Landschaftsbestandteile festgesetzt werden können.“</p> <p>Sie führt schwerwiegende fachliche Gründe dafür an: „Diese BSN wurde auf der Grundlage des ökologischen Fachbeitrages des LANUV abgegrenzt und haben demnach herausragende Bedeutung für den Biotopverbund.“</p> <p>Die Gemeinde Aflter schlägt in ähnlicher Zielsetzung eine Erweiterung des bestehenden Naturschutzgebietes um ein Gebiet mit besonders hohem Anteil an FFH Lebensraumtypen im Sinne des Biotopverbundes vor.</p> <p>Der Rhein-Sieg-Kreis folgt keiner dieser beiden Stellungnahmen.</p> <p>Zwar gesteht der Rhein-Sieg-Kreis dem Villedal zu: „Der bislang als Landschaftsschutzgebiet im Bereich nördlich der B56 zwischen Swisttal bis hin zur Alfterer Hang ausgewiesene Bereich im Gemeindegebiet enthält insgesamt eine Vielzahl von Flächen, die nach der aktuellen Biotopkartierung des LANUV als schutzwürdige Waldlebensraumtypen einzustufen sind. Die Wälder insgesamt sind als Bereich bewertet, der für den landesweiten Biotopverbund von herausragender Bedeutung ist.“</p> <p>Er zieht aber daraus nicht nachvollziehbare Schlüsse. Dies wollen wir wie folgt begründen:</p> <p>1. Die vom Kreis geplanten Naturschutzgebiete bleiben gegenüber den im Regionalplan Köln, TA Region Bonn/Rhein-Sieg als Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) dargestellten Bereichen in mehreren Teilgebieten sehr weit zurück.</p> <p>Anmerkung dazu: In der Begründung verweist der Rhein-Sieg-Kreis lediglich darauf, dass weder das Land noch die Bezirksregierung seit der ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet „Waldville“ in 2005 zwischenzeitlich Nachbesserungsbedarf angemeldet hätten.</p>	<p>Der Landschaftsplan beachtet die im Regionalplan formulierten Ziele der Raumordnung in abgewogener Weise. Zu den für BSN (Bereiche für den Schutz der Natur) formulierten Zielen wird auf die nachfolgend auszugsweise wiedergegebenen Erläuterungen im Entwurf des in Aufstellung befindlichen Regionalplanes verwiesen:</p> <p>Darin heißt es zu den BSN:</p> <p><i>Innerhalb der BSN liegen weiterhin festgesetzte und geplante Naturschutzgebiete, Natura 2000-Flächen und Wildnisgebiete. Darüber hinaus wurden in die BSN Flächen einbezogen, die unter landesweiten und/oder regionalen Aspekten (z. B. repräsentativ für die Region oder sehr selten in der Region) in der Regel als Kernbereiche des Biotopverbunds mit einer hohen Schutzwürdigkeit bewertet wurden und denen aus fachlicher Sicht im regionalen Biotopverbund eine herausragende Bedeutung zukommt. Zur Erhaltung und Förderung der Biodiversität sind in den BSN auch Bereiche einbezogen, die einer Vernetzung dieser Kernbereiche dienen und dauerhaft einen funktionsräumlichen Austausch zwischen besonders wertvollen Lebensräumen ermöglichen....</i></p> <p>Die für die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes zuständigen fachlichen Stellen haben die BSN örtlich zu differenzieren.</p> <p><i>Je nach Wertigkeit und dem jeweiligen Schutzbedürfnis bzw. der Empfindlichkeit der in den BSN gelegenen Biotope sind auf der Grundlage der geltenden fachgesetzlichen Regelungen geeignete Instrumente zur Umsetzung der Schutzziele auszuwählen. Aus der regionalplanerischen Festlegung leitet sich nicht das Erfordernis ab, die BSN vollständig oder überwiegend als Naturschutzgebiet auszuweisen. Zu den geeigneten Instrumenten der Fachplanung gehören neben unterschiedlichen Möglichkeiten zu Festsetzungen im Rahmen der Landschaftsplanung (z. B. Naturschutzgebiete (NSG), Landschaftsschutzgebiete (LSG), geschützte Landschaftsbestandteile) auch vertragliche Vereinbarungen mit den Landnutzern.</i></p> <p><i>Sofern der angestrebte Schutzzweck mit angemessenem Aufwand auch durch vertragliche Vereinbarungen erreicht werden kann, soll diese Möglichkeit vorrangig geprüft werden.</i></p> <p><i>Durch die Fachplanung sind wertvolle Flächen als Naturschutzgebiete zu sichern.</i></p> <p>Die Verwaltung vertritt die Auffassung, dass die im Gemeindegebiet vorhandenen besonders wertvollen Flächen in ausreichendem Umfang als NSG festgesetzt werden.</p>		

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Fundstelle im LP (Text / Karte)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung des LP erforderlich?	
				Beschlussvorschlag	ja	nein
			<p>Dies ist weder ein stichhaltiges Argument, noch eine qualitative Aussage. Die Tatsache das keine Nachbesserungswünsche kamen rechtfertigt nicht eine Abwägung zuungunsten des Naturschutzes, die unter den momentanen Gegebenheiten erfolgen muss und eine so erhebliche Abweichung vom Regionalplan, erst recht nicht bei einem Gebiet mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund.</p> <p>Zudem weist die Bezirksregierung in ihrer Stellungnahme gerade jetzt im Aufstellungsverfahren explizit auf die große Abweichung vom Regionalplan hin.</p> <p>2. Der Rhein-Sieg-Kreis führt weiter an, dass von einer Erweiterung des Naturschutzgebietes fast ausschließlich der Privatwald betroffen sei, vor allem der stark zersplitterte Kleinprivatwald betroffen sei und schlägt deshalb als Lösung vor: <i>„Mit dem Landesbetrieb Wald und Holz wurde daher bereits frühzeitig ein Gespräch zu möglichen Schutzgebietsfestsetzungen durch den geplanten Landschaftsplan geführt. Der Landesbetrieb wies dabei darauf hin, dass es Ziel sein müsse, die Wälder insgesamt zu erhalten und bei allen waldbaulichen Maßnahmen die Schaffung klimaresilienter Bestände im Blick zu behalten. Die betreuenden Revierbeamten würden die Privatwaldbesitzer entsprechend beraten.</i></p> <p>Anmerkung dazu:</p> <p>a.) Die Qualifikation der Revierbeamten für diese komplexe Aufgabe bleibt unklar. Überdies vertritt der Forst mindestens anteilig wirtschaftliche Interessen und eignet sich schon von daher nicht als „Ersatz-Naturschutzbehörde“. Die Untere Naturschutzbehörde des Kreises ist damit in wichtigen Bereichen des Waldes ihrer Funktion enthoben.</p> <p>b.) Das Gesetz zum Schutz der Natur in NRW fordert, die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Förderung der Biodiversität im Landschaftsplan darzustellen und rechtsverbindlich festzusetzen. Klimaresilienz, Naturschutz sowie Biodiversität sind verschiedene Ziele und stimmen nur teilweise überein. Auch aus diesem Grund ist der Landesbetrieb Wald und Holz mit der Schwerpunktsetzung auf klimaresiliente Bestände nicht geeignet die Interessen der Biodiversität oder des Naturschutz zu vertreten.</p> <p>c.) Fraglich ist, ob Privatwaldbesitzer sich von den Revierbeamten beraten lassen müssen, und wie damit umgegangen wird, wenn in hochwertigen FFH Lebensraumtypen kein Beratungserfolg erzielt werden kann.</p>	<p>In allen Landschaftsplänen findet eine Abwägung zwischen den Naturschutzbelangen und sonstigen Anforderungen an den Raum statt. In diesen Plänen ist die Ausweisung von NSG nicht auf Flächen im öffentlichen Eigentum beschränkt, sondern ergibt sich aus der v.g. Abwägung sowie der Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit. Dem Träger der Landschaftsplanung steht dabei im Rahmen der Vorgaben aus dem Regionalplan ein Ermessen zu. Eine rechtsverbindliche Festsetzung kann auch als LSG erfolgen.</p> <p>Der Landschaftsplan führt an keiner Stelle aus, dass der hoheitliche Schutz, den ein Landschaftsplan auslöst, auf den Landesbetrieb Wald und Holz übertragen wird. Der Landesbetrieb hat eigenständige hoheitliche Aufgaben. Lediglich bei der Überwachung und Umsetzung der sog. forstlichen Festsetzungen nach § 12 LNatSchG liegt die Zuständigkeit beim Landesbetrieb Wald und Holz.</p> <p>Der Landesbetrieb Wald und Holz nimmt eigenständig gesetzliche und hoheitliche Aufgaben nach dem Bundeswald- und Landesforstgesetz wahr und hat dabei auch Belange des Naturschutzes zu beachten. Darüber hinaus gibt es Dienstanweisungen und Strategien zum Naturschutz im Wald, die von den handelnden Personen beachtet werden.</p> <p>Zum Klimaschutz führt der Regionalplanentwurf im Kapitel BSN aus: <i>Die Fachplanung hat bei der Umsetzung der BSN die Erfordernisse der Klimaanpassung zu berücksichtigen.</i></p> <p>Es besteht natürlich keine Beratungspflicht, aber der Fachverstand der Revierbetreuerinnen und -betreuer wird von den Waldbauern geschätzt und ihre Expertise genutzt.</p>		

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Fundstelle im LP (Text / Karte)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Anderung des LP erforderlich?	
				Beschlussvorschlag	ja	nein
			<p>3. Der Rhein-Sieg-Kreis führt weiter an: „Nach den großen Kalamitäten beim Nadelholz sei auch nicht mit größeren Umbestockungen von Laubholz in Nadelholz zu rechnen.“</p> <p>Anmerkung dazu: Das ist eine nicht belegbare Annahme. Der Landschaftsplan ist kein Instrument um Hoffnungen und Erwartungen auszudrücken, sondern um verbindliche Ziele und Maßnahmen zu formulieren. Wenn es aber wirklich so wäre, spräche ja auch aus Sicht der Eigentümer nichts gegen qualifizierte und abgestimmte NSG-Festsetzungen.</p> <p>4. Der Rhein-Sieg-Kreis führt weiter an: <i>Die überwiegenden Laubholzflächen auf der Ville würden – nicht zuletzt auch wegen der standörtlichen Bedingungen - auch auf absehbare Zeit schonend vorwiegend zur Eigenversorgung mit oder durch Bereitstellung von Brennholz genutzt. Eine grundlegende Veränderung der Waldstruktur aufgrund veränderter Bewirtschaftungen werde mittel- und langfristig nicht erwartet.</i></p> <p>Anmerkung dazu: Auch das ist wiederum eine Spekulation. Wenn es aber wirklich so wäre, spräche ja auch aus Sicht der Eigentümer nichts gegen qualifizierte und abgestimmte NSG-Festsetzungen.</p> <p>Fazit: Die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Förderung der Biodiversität sind im Landschaftsplan darzustellen und rechtsverbindlich festzusetzen. Dabei sind die sich aus den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 1 des Bundesnaturschutzgesetzes ergebenden Anforderungen untereinander und gegenüber den sonstigen öffentlichen und privaten Belangen gerecht abzuwägen. Die Begründung des Rhein-Sieg-Kreises vermag vor dem Hintergrund der herausragenden Bedeutung des im Landschaftsplan ausgewiesenen BSN nicht zu überzeugen, die Abwägung kann nicht als gerecht angesehen werden. Vor diesem Hintergrund bitte ich darum, meine Anmerkungen zu prüfen und abzuwägen. Weiter rege ich an, dass die im Regionalplan Köln als BSN dargestellten Bereiche entsprechend ihrer zeichnerischen Darstellungen im Rahmen der Aufstellung des Landschaftsplans Nr. 3 auf Grund ihrer Erhaltens-, Schutz- oder Entwicklungswürdigkeit als Naturschutzgebiete oder Geschützte Landschaftsbestandteile ergänzend zu den mit Entwurf</p>	<p>Die Einschätzung, nach den großen Kalamitäten beim Nadelholz sei auch nicht mit größeren Umbestockungen von Laubholz in Nadelholz zu rechnen, wird sowohl von der Naturschutzbehörde als auch vom Landesbetrieb Wald und Holz so vertreten.</p> <p>Die Stellungnahme der BR Köln, Dez 32 wurde fachlich bewertet und hierbei eine Abwägung auch mit anderen Belangen vorgenommen. Die getroffene Abgrenzung trägt den v.g. Aussagen des Regionalplans angemessen Rechnung.</p> <p>Der Landschaftsplan beachtet die im Regionalplan formulierten Ziele der Raumordnung in abgewogener Weise.</p> <p>Die Verwaltung vertritt die Auffassung, dass die im Gemeindegebiet vorhandenen besonders wertvollen Flächen in ausreichendem Umfang als NSG festgesetzt werden.</p>		

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Fundstelle im LP (Text / Karte)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung des LP erforderlich?	
					ja	nein
			Stand April 2022 geplanten Naturschutzgebieten bzw. Geschützten Landschaftsbestandteile festgesetzt werden.			
			Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Entwurfs		x
.28.	Einwender/in 3		<p>In den letzten Jahren habe ich Waldflächen in der Gemeinde Alfter gekauft, um mit dem dort wachsenden Holz Erträge und somit Einkommen zu erwirtschaften. Im Teil C des LP3 auf den Seiten 47 und 48 werden unter dem Punkt 33 Einschränkungen bzw. Verbote zur Nutzung von großen Bäumen ausgesprochen. Meine Frage hierzu: Wer entschädigt diesen mir entstehenden Wertverlust mangels Nutzungsmöglichkeit?</p> <p>Zu Punkt 34 Einschränkung zur Nutzung von abgestorbenen Bäumen wende ich ein, dass gerade Totholz, hier besonders Rotbuchen, Eichen und Fichten, als Brennholz nachgefragt wird und sich gut vermarkten lässt. Auch hier stellt sich die Frage einer entsprechenden Entschädigung. Sollte es zu den in Punkt 33 und 34 genannten Einschränkungen keine Entschädigung geben, so sind diese Festsetzungen zu streichen.</p>	<p>Insbesondere NSG-Verordnungen oder -festsetzungen verfolgen das Ziel, in besonders schutzwürdigen Gebieten die Biodiversität zu erhalten. Dies soll in Wald dominierten Naturschutzgebieten u.a. durch den Schutz von Uraltbäumen erfolgen (Verbot Nr. 33 in NSG) sowie die Beschränkung der Nutzung von Alt- und Totholzbäumen im Staats- und Körperschaftswald. Der Erläuterungstext zu Verbot Nr. 33 verweist dabei ausdrücklich auf die Xylobius-Strategie des Landes. Diese führt u.a. auch aus, dass der Totholzanteil im Privatwald deutlich geringer ist als der im Staatswald. Insofern besteht auch hier ein Handlungsbedarf. Eine Erhöhung dessen Anteils im Privatwald soll über staatliche Förderung oder vertragliche Vereinbarungen erreicht werden.</p> <p>Bäume mit besonderer Schaftgüte (hoher Wertholzanteil) und somit wirtschaftlich interessante Bäume fallen regelmäßig nicht unter die Definition eines Uraltbaumes. Auf die Erläuterung zu Verbot Nr. 33 wird nochmals verwiesen. Auch für diese Verbote besteht eine Ausnahmeoption, um besonderen Einzelfallkonstellationen Rechnung tragen zu können.</p> <p>Die Erhaltung und Förderung der Biodiversität durch Belassen eines Anteils an Altbäumen sowie Totholz ist wissenschaftlich belegt. Die Eigentümer erbringen dabei wichtige Ökosystemdienstleistungen. Daher führt die Xylobius-Strategie auch aus: <i>Es soll daher ausdrücklich festgestellt werden, dass der bewusste Nutzungsverzicht zugunsten von Alt- und Totholz der Biodiversitätserhöhung und somit letztendlich der Gesellschaft dient. Seine Förderung durch entsprechende Programme ist als legitimes Mittel einer Endgeltung dieser Naturschutzdienstleistung an Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer zu verstehen.</i></p> <p>Die Entnahme von Totholz sollte jedoch nicht grundsätzlich verboten sein, da dies unter Umständen zu einer unzumutbaren Belastung des Waldbesitzers führen könnte. Es ist jedoch für die Bewirtschafter zumutbar, einen Anteil von mindestens 5% Totholz im Wald zu belassen. Daher sollte es verboten sein, den Totholzanteil auf unter 5% abzusenken. In diesem Rahmen hätte der Waldbesitzer die Entscheidungsmöglichkeit, welches Totholz er noch wirtschaftlich nutzen und welches er im Wald belassen möchte.</p> <p>Zu dem <u>Verbot 2.1-0 a) Nr. 34</u> (Erneuter Entwurf: 2.1-0 a) Nr. 35) wird folgende Formulierung vorgeschlagen: „den Totholzanteil am Bestandesvorrat in</p>		

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Fundstelle im LP (Text / Karte)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung des LP erforderlich?	
				<i>Beschlussvorschlag</i>	ja	nein
				<p>Laub- und Laubmischwäldern sowie in Nadelmischwäldern auf unter 5 % abzusenken und hierbei stehendes Totholz umzulegen oder liegendes Totholz zu entnehmen;“</p> <p>Die Erläuterung zum Verbot sollte geändert und ergänzt werden: „Als Totholz gelten abgestorbene Waldbäume, Kronenteile, Starkäste und Hochstümpfe. Geerntete und zwischengelagerte Stämme, Windwurf- und Bruchholz gelten bis zur wirtschaftlichen Verwertung nicht als Totholz. Die Bezugsfläche ist die forstwirtschaftliche Bewirtschaftungseinheit der Waldeinteilung oder, sofern nicht nach einer Forsteinrichtungsplanung gewirtschaftet wird, die Waldparzelle. Der Bestandesvorrat bemisst sich nach Vorratsfestmetern. Laubmischwälder sind Waldbestände mit einem Anteil an Laubbäumen im Ober- und Unterstand von zusammen mindestens 50 %. Nadelmischwälder sind Waldbestände mit einem Anteil an Nadelbäumen im Ober- und Unterstand von zusammen mindestens 50 %.“</p> <p>Im Kleinstprivatwald unter 5 ha sollte das Entnehmen von Totholz von dem Verbot 2.1-0 a) Nr. 34 (Erneuter Entwurf: 2.1-0 a) Nr. 35) unberührt gestellt sein, da das Verbot hier aufgrund der geringen Bestandsgröße nicht praktikabel ist. Es soll jedoch ein ausreichender Umfang von Totholzanteilen gemäß LFoG zur Sicherung der Lebensräume wildlebender Tiere, Pflanzen und sonstiger Organismen erhalten bleiben.</p> <p>Die <u>Unberührtheit 2.1-0 b) Nr. 7. f)</u> (Erneuter Entwurf: 2.1-0 b) Nr. 7. g)) sollte um „das Entnehmen von Totholz im Kleinstprivatwald;“ ergänzt werden. Es sollte folgende Erläuterung eingefügt werden: „Im Kleinstprivatwald unter 5 ha sollte der Mindestanteil von 5 % Totholz am Bestandesvorrat unterschritten werden dürfen, sofern ein ausreichender Umfang von Totholzanteilen gemäß LFoG zur Sicherung der Lebensräume wildlebender Tiere, Pflanzen und sonstiger Organismen erhalten bleibt.“</p>		
			Beschlussvorschlag:	<p>Änderung des Entwurfs: Unter 2.1-0 a) Nr. 34 (Erneuter Entwurf: 2.1-0 a) Nr. 35) wird das Verbot geändert und lautet nun wie folgt: „den Totholzanteil am Bestandesvorrat in Laub- und Laubmischwäldern sowie in Nadelmischwäldern auf unter 5 % abzusenken und hierbei stehendes Totholz umzulegen oder liegendes Totholz zu entnehmen;“</p> <p>Die Erläuterung wird ebenfalls wie nachfolgend angepasst: „Als Totholz gelten abgestorbene Baumstämme-Waldbäume, Kronenteile, Starkäste und Hochstümpfe ab 35 cm Durchmesser am stärkeren</p>	x	

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Fundstelle im LP (Text / Karte)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung des LP erforderlich?	
				<i>Beschlussvorschlag</i>	ja	nein
				<p>Ende (liegend) respektive Brusthöhen-Durchmesser (BHD) (stehend) sowie 2 m Mindestlänge im Bestand. Geerntete und zwischengelagerte Stämme, Windwurf- und Bruchholz gelten bis zur wirtschaftlichen Verwertung nicht als Totholz.“</p> <p><u>„Die Bezugsfläche ist die forstwirtschaftliche Bewirtschaftungseinheit der Waldeinteilung oder, sofern nicht nach einer Forsteinrichtungsplanung gewirtschaftet wird, die Waldparzelle. Der Bestandesvorrat bemisst sich nach Vorratsfestmetern.</u></p> <p><u>„Laubmischwälder sind Waldbestände mit einem Anteil an Laubbäumen im Ober- und Unterstand von zusammen mindestens 50 %.“</u></p> <p><u>„Nadelmischwälder sind Waldbestände mit einem Anteil an Nadelbäumen im Ober- und Unterstand von zusammen mindestens 50 %.“</u></p> <p>Unter 2.1-0 b) Nr. 7. f) (Erneuter Entwurf: 2.1-0 b) Nr. 7. g)) wird die Unberührtheit um <u>„das Entnehmen von Totholz im Kleinprivatwald.“</u> ergänzt. Folgende Erläuterung wird eingefügt: <u>„Im Kleinprivatwald unter 5 ha kann der Mindestanteil von 5 % Totholz am Bestandesvorrat unterschritten werden, sofern ein ausreichender Umfang von Totholzanteilen gemäß L FoG zur Sicherung der Lebensräume wildlebender Tiere, Pflanzen und sonstiger Organismen erhalten bleibt.“</u></p>		
29.	Einwender/in 4		<p>Im Zuge der Offenlegung des Landschaftsplans 3 für die Gemeinde Alfter, erhebe ich in meiner Funktion als Vorsitzender der Jagdgenossenschaft Alfter II folgende Einwände und bitte um deren Berücksichtigung bzw. Einarbeitung in das Planungswerk:</p> <p>1. Teile S. 46 Nr.28 „Verbot Wildäcker, Äsungsflächen, Ablenkungsfütterungen und Kirrungen auf Grünland, Brachland an Gewässern und in geschützten Biotopen anzulegen und vorzunehmen.“</p> <p>Für diesen Punkt bitte ich um ersatzlose Streichung.</p> <p>Begründung: Die Verhinderung von Wildschäden ist zentrales Gebot der Jagdbewirtschaftung. Die Unterhaltung entsprechender Einrichtungen in Form von Kirrungen etc. ist dafür dringend erforderlich. Da sich Wildtiere nicht an behördlich gezogenen Abgrenzungen zwischen verschiedenen Biotopen orientieren, ist dieses Verbot unbrauchbar.</p> <p>Es ergibt sich auch zwangsläufig ein rechtliches Problem bzgl. der Regulierung von künftigen Wildschäden. Wir befürchten als Folge eine Wertminderung der Jagdbezirke und zukünftig Probleme der Verpachtbarkeit unserer Reviere.</p> <p>Dadurch würden Einnahmen der Jagdgenossenschaft gemindert, mit denen üblicherweise Belange lokaler Organisationen (Freiwillige Feuer-</p>	<p>Das Verbot bezieht sich ausschließlich auf die Neuanlage von Wildäckern und Wildäsungsflächen sowie Wildfütterungen in für das jeweilige NSG wertbestimmenden und ökologisch sensiblen Bereichen.</p> <p>Es soll zukünftig nach dem Entwurf des Landschaftsplanes verboten sein, Wildäcker und Wildäsungsflächen im NSG auf Grünland- und Brachflächen, an Gewässern, in Auen-, Bruch und Sumpfwäldern oder in gesetzlich geschützten Biotopen im Sinne des BNatSchG und LNatSchG NRW sowie auf Quellen, Feuchtbereichen und feuchten Hochstaudenfluren anzulegen sowie Wildfütterungen auf diesen Flächen vorzunehmen. Die bestehenden Grünlandflächen stellen bereits eine gute Äsungsmöglichkeit für das Wild dar. Neuanlagen von Wildäckern und zusätzlichen Wildäsungsflächen sollten daher bei der Planung von neuen Kulturen durch Bereitstellung entsprechender Flächen im Wald Berücksichtigung finden</p>		

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Fundstelle im LP (Text / Karte)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung des LP erforderlich?	
				<i>Beschlussvorschlag</i>	ja	nein
			<p>wehr, Kirchengemeinde, Vereine u.a.) unterstützt werden. Grundeigentümer verlieren ihren Anspruch auf Auszahlung der ihnen gesetzlich zustehenden Jagdpacht.</p> <p>2. Die dem Plan angehängte Entwicklungskarte weist das Gemeindegebiet flächig als künftige Schutzzone aus. Die Genossenschaftsreviere und Eigenjagden erstrecken sich jedoch teilweise über die Gemeindegrenzen hinaus. Unterschiedliche Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten bedeuten eine rechtliche Ungleichbehandlung und verursachen Schwierigkeiten bei der hoheitlichen Verpflichtung zur praktischen Jagdausübung. Gerade im kommunalen Grenzbereich muß die Ausweisung der Schutzgebiete deshalb reduziert werden.</p>	<p>Auch nach den bestehenden NSG-Verordnungen (Status Quo) ist dies bereits verboten. So ist es im NSG Dürrenbruch bereits gegenwärtig verboten, Wildwiesen, Wildäcker, Luderplätze und Kirtungen anzulegen sowie Wildfütterungen vorzunehmen (Verbot Nr. 14). Im NSG Kottenforst ist es gegenwärtig verboten, Wildäsungsflächen in Quell- oder Sumpfgewässern oder an Gewässern und sonstigen feuchten Bereichen anzulegen (Verbot Nr. 35) und Wildfütterungen innerhalb von Quell- oder Sumpfgewässern und von Gewässern und sonstigen feuchten Bereichen vorzunehmen (Verbot Nr. 36).</p> <p>Einschränkungen des Wildtiermanagements werden hierdurch nicht gesehen, da jagdliche Einrichtungen außerhalb dieser Bereiche weiterhin zulässig sind.</p> <p>Die Entwicklungsziele müssen gemäß der Planungssystematik flächendeckend für den Geltungsbereich des Landschaftsplanes formuliert und dargestellt werden. Sie sind behördenverbindlich, d.h. sie sind bei Planungen anderer Behörden in deren Abwägung zu berücksichtigen. Entwicklungsziele entfalten keine Schutzwirkung.</p>		
			Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Entwurfs		x
.30.	Einwender/in 5		<p>Ich habe bereits am 02.09.2022 unsere direkte Betroffenheit durch konkrete Maßnahmen in einer ersten Stellungnahme zum Ausdruck gebracht. Die von mir damals kritisierten Maßnahmen sind in die Entwicklung des Landschaftsplans eingeflossen, größtenteils anerkannt und berücksichtigt worden. Dafür möchte ich mich an dieser Stelle bedanken. Grundsätzlich muss ich, als Betriebsleiter eines konventionell wirtschaftenden, kleinstrukturierten Familienbetriebes, allerdings weitere umfassende Kritik im Bezug auf die Einschränkungen, Auflagen und Entwicklungsmöglichkeiten der Landwirtschaft in der Gemeinde Alfter bei Inkrafttreten dieses Landschaftsplans äußern.</p> <p>Konkret hat die Kreisbauernschaft Siegburg in ihrer Stellungnahme vom 15.12.2023 Kritikpunkte formuliert und Ihnen Änderungsvorschläge unterbreitet. Meine Familie unterstützt diese Kritik ausdrücklich und vollumfänglich und wir fordern Sie auf, die Änderungsvorschläge der Kreisbauernschaft in Ihre Planung einzubeziehen.</p> <p>Die Situation wird gerade für kleinere Vollerwerbsbetriebe zunehmend zur existentiellen Bedrohung. Ich selbst kann aktuell aufgrund der an-</p>	<p>Landwirtschaftliche Nutzungen sind in den Landschaftsschutzgebieten gemäß den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis zulässig. Die Erarbeitung des Landschaftsplanes erfolgte unter Beteiligung der Landwirtschaftskammer NRW und der Kreisbauernschaft, welche die Belange der Landwirte intensiv vortragen und vertreten haben. Die Regelungen zu den Unberührtheiten und den Ausnahmen für die Grundnutzungen stellen in den Schutzgebieten die weitere Bewirtschaftungsmöglichkeit entsprechend den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis sicher.</p> <p>Auf die Abwägung der Verwaltung zur Stellungnahme der Kreisbauernschaft wird hingewiesen.</p>		

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Fundstelle im LP (Text / Karte)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung des LP erforderlich?	
					ja	nein
			stehenden politischen Entscheidungen noch nicht absehen, ob ich unseren Betrieb 2025 noch im Vollerwerb führen kann. Die Entwicklung kann und darf doch nicht, weder auf bundes- noch auf kreis- und kommunalpolitischer Ebene, dazu führen, dass auch noch die letzten kleineren landwirtschaftlichen Familienbetriebe aufgeben müssen!?! Beschlussvorschlag:			
31.	Einwender/in 6		Ich leite und bewirtschafte einen kleineren Landwirtschaftlichen Betrieb in Alfter-Witterschlick. Ich habe massive und grundsätzliche Bedenken aufgrund der im Landschaftsplan formulierten Einschränkungen und Auflagen für die Landwirtschaft in der Gemeinde Alfter. Ich berufe mich auf die Stellungnahme der Kreisbauernschaft Siegburg vom 15.12.2023 und möchte Ihnen mitteilen, dass ich in aller Deutlichkeit diese Stellungnahme unterstütze. Es ist für mich nicht mehr nachvollziehbar und sinnvoll was von uns als Landwirte abverlangt wird.... diese Vorschläge sind für mich nicht mehr unde in keiner Weise nachvollziehbar. Man kann eine sinnvolle Landwirtschaft unter diesen Bedingungen nicht mehr durchführen. Daher mein NEIN !!!! zu diesen absurden Vorschlägen. Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Entwurfs Landwirtschaftliche Nutzungen sind in den Landschaftsschutzgebieten gemäß den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis zulässig (siehe 2.2-0 b) Ziff. 21). Die Erarbeitung des Landschaftsplanes erfolgte unter Beteiligung der Landwirtschaftskammer NRW und der Kreisbauernschaft, welche die Belange der Landwirte intensiv vorgetragen und vertreten haben. Auf die Abwägung der Verwaltung zur Stellungnahme der Kreisbauernschaft wird hingewiesen.		x
32.	Einwender/in 7		Hiermit schließe ich mich der Stellungnahme der Kreisbauernschaft Rhein-Sieg (als Anlage beigefügt) zum Landschaftsplan Alfter an und sehe keinen Grund der fachlichen Expertise nicht zu folgen. Es ist zudem vollkommen unverständlich warum unsere überbordende Bürokratie noch mehr Kontrollwut durchsetzen möchte (Genehmigung für Beweidung, Einsatz von Drohnen z.B. zur Wildtierrettung). Warum sollen wieder nur landwirtschaftlich genutzte Flächen für alle zweit - oder drittrangigen Belange "missbraucht" werden? Diese (Flächen) sind BE-GRENZT und werden schon jetzt jeden Tag weniger! Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Entwurfs Landwirtschaftliche Nutzungen sind in den Landschaftsschutzgebieten gemäß den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis zulässig (siehe 2.2-0 b) Ziff. 21). Die Erarbeitung des Landschaftsplanes erfolgte unter Beteiligung der Landwirtschaftskammer NRW und der Kreisbauernschaft, welche die Belange der Landwirte intensiv vorgetragen und vertreten haben. Auf die Abwägung der Verwaltung zur Stellungnahme der Kreisbauernschaft wird hingewiesen.		x
.33.	Einwender/in 8		Wir bewirtschaften in Alfter Impekoven einen ca. 30 ha großen ökologischen Obstbaubetrieb. Genauso wie bei den anderen Landwirten, erschweren zusätzliche Auflagen und Dokumentationspflichten unseren Alltag. Wir kommen an die Grenze unser Belastbarkeit und das gilt sowohl für die finanzielle, wie auch für die mentale Belastbarkeit. Alfter hat bereits 90 % seiner Vollerwerbslandwirte in den vergangenen 20 Jahren verloren. Das Vorgebirge war einst ein einziger Gemüsegarten und in Impekoven gabe es im Jahr 1980 noch 12 Obstbaubetriebe. Heute sind wir alleine. Wenn wir weiter überreguliert werden, wird die Zeit des Sonderkulturanbaus endgültig vorbei sein. Mit unseren Flächen in Ramelshoven und an der Beschlussvorschlag:	Die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Drainagen fällt nicht unter das Verbot 2.2-0 a) Ziff. 6. Eine entsprechende Erläuterung sollte eingefügt werden. Landwirtschaftliche Nutzungen sind in den Landschaftsschutzgebieten gemäß den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis zulässig. Auf die Abwägung der Verwaltung zur Stellungnahme der Kreisbauernschaft wird hingewiesen.		x

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Fundstelle im LP (Text / Karte)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung des LP erforderlich?	
					ja	nein
			B 56 in Richtung Witterschlick verlieren wir die letzten Flächen ausserhalb des Landschaftsschutzgebietes. Nahezu alle unseer Flächen sind drainiert, fast monatlich arbeiten wir an den Drainagen, sollen wir in Zukunft immer einen Antrag stellen, ob wir das dürfen? Wer kennt sich dabei aus? Wie knapp die Abstimmung im EU Parlament zum Pflanzenschutzmittelverzicht in geschützten Regionen war, haben Sie sicherlich verfolgt. Wir unterstützen deshalb die Stellungnahme des RLV der Kreisstelle in Siegburg zu 100 %.			
			Beschlussvorschlag:	Änderung des Entwurfs: Unter 2.2-0 a) Ziff. 6 und 2.4.2-0 a) Ziff. 5 wird folgende Erläuterung eingefügt: „Die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Drainagen fällt nicht unter dieses Verbot.“	x	
.34.	Einwender/in 9	FK C4	Als Eigentümer der Grundstücke Gemarkung Oedekoven Flur 11 Flurstücke 216/76, 219/76, 220/76, 222/76, 217/110, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 295, 334, 337, 338, Gemarkung Oedekoven Flur 12, Flurstücke 22, 23, 24 erhebe ich hiermit Einspruch gegen aus dem Landschaftsplan 3 Alfter für diese Flurstücke resultierende Einschränkungen. Ich fordere Sie hiermit auf, diese Flurstücke aus dem Regelungsbereich zu exkludieren. Die im Landschaftsplan angedachten, in weiten Teilen stark überzogenen Regelungen stehen der aktuelle vorherrschenden landwirtschaftlichen und gärtnerischen Nutzung entgegen. Diese Nutzung wird seit der Mitte des letzten Jahrhunderts im Einklang mit der Natur vorgenommen und bedarf keiner grundlosen Verschärfung. Dieses Vorgehen ist für diese Flächen weder notwendig noch erforderlich und auf keinen Fall verhältnismäßig im Sinne einer grundsätzlich schützenswerten Natur. Es wäre von Ihnen streng zu beweisen, dass dies anders ist und die gesetzten Ziele ohne die Maßnahme für die genannten Grundstücke nicht erreicht werden können. Insofern erwarte ich Ihre Bestätigung der Herausnahme der Flurstücke im Rahmen der Einwandbehandlung zum Landschaftsplan. Ich behalte mir ausdrücklich weitere rechtliche Schritte im Falle der ausbleibenden Herausnahme der Flurstücke aus dem Regelungsbereich vor.	Die aktuell gültige Landschaftsschutzgebietsverordnung ist in Alfter bereits seit dem Jahr 2006 rechtskräftig, deren Vorgaben aber offensichtlich nicht bekannt sind oder wahrgenommen werden. Im Unterschied zu den Verordnungen, die von der Bezirksregierung Köln erlassen werden, wird der Landschaftsplan vom Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises beschlossen. Der Landschaftsplan soll gegenüber der v.g. LSG-Verordnung Erleichterungen für Bürgerinnen und Bürger sowie wirtschaftende Betriebe bringen. Landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Nutzungen sind in den Landschaftsschutzgebieten gemäß den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis zulässig.		
			Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Entwurfs		x
35.	Einwender/in 10	FK D4	Gerne möchte ich erneut folgende Anregung einbringen: Erweiterung der Ziffer 2.2-6: Landschaftsschutzgebiet "Grüne Inseln umgeben vom Siedlungsbereich Oedekoven und Gielsdorf"	Die angesprochenen zwei weiteren kleinen Inseln in der Ortschaft Gielsdorf sind in ihrer Größe deutlich kleiner als die ausgewiesenen Flächen des LSG		

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Fundstelle im LP (Text / Karte)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung des LP erforderlich?	
				<i>Beschlussvorschlag</i>	ja	nein
			<p>In unter der Ziffer 2.2-6 festgesetztem Gebiet werden zwei "Grüne Inseln" geschützt</p> <p>a) zur Erhaltung des Freiraums als Kaltluftentstehungsort mit klimatischer Ausgleichsfunktion;</p> <p>b) zur Erhaltung von Böden mit hoher Fruchtbarkeit als Produktionsgrundlage für die Landwirtschaft, ihrer Funktion für den Wasserhaushalt und ihre Filter- und Speicherfunktion sowie zum Erosionsschutz in Hanglage;</p> <p>c) wegen der Bedeutung für die siedlungsnahen Erholung;</p> <p>d) zur Erhaltung und Entwicklung von reich strukturierten Landschaftsinseln, in einem ansonsten dicht bebauten Siedlungsbereich mit biodiversitätsfördernden Elementen wie Hecken, Gebüsch und Kleingehölzen als Lebensraum und Rückzugsgebiet für wildlebende Pflanzen und Tiere.</p> <p>Dies ist sehr zu begrüßen, gilt aber mindestens in gleichem Maße für zwei weitere "Grüne Inseln" in Gielsdorf, dem Bereich zwischen Prinzgasse und Blechgasse sowie der kleinere Bereich zwischen Blechgasse und Kirchgasse (siehe auch beigefügten Ausschnitt aus der Festsetzungskarte, dort blau umrandet).</p> <p>Diese Bereiche erfüllen alle oben genannten Punkte und bieten darüber hinaus auch direkt im Ortskern am Hang erhaltenswerte Grünflächen, die neben der wichtigen Kaltluftentstehungszone und Frischluftschneise zusätzlich eine natürliche Aufnahmefunktion z.B. bei Starkregen bietet. Ich bitte Sie daher, diese Flächen auch in der Ziffer 2.2-6 zu berücksichtigen oder eine neues Schutzgebiet mit gleichlautender Begründung zu schaffen.</p>	2.2-6. Daher und aufgrund der Tatsache, dass die Flächen überwiegend gärtnerisch genutzt werden, sollte auf eine Schutzgebietsausweisung verzichtet werden. Eine Unterschutzstellung über die Darstellung als Grünfläche im Flächennutzungsplan hinaus wird als nicht notwendig erachtet. Die Flächen sind im Regionalplan als Allgemeiner Siedlungsbereich dargestellt und könnten grundsätzlich einer Bebauung zugeführt werden.		
			Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Entwurfs		x
36.	Einwender/in 11	FK C2	<p>In Eigentümergemeinschaft mit meiner Schwester bin ich Miteigentümer von mehreren Flurstücken im Geltungsbereich des Landschaftsplan Nr. 3, Alfter. Zum einen handelt es sich dabei um Waldgrundstücke im Geltungsbereich des LSG 2.2-5 „Wälder am Villerand“, zum anderen um Gartenland im Geltungsbereich des LSG 2.4.2-3 „Obstblütenlandschaft unterhalb des Heimatblicks“.</p> <p>Vor dem Hintergrund der aktuellen Nutzung als Gartenland, Weideland für Ziegen- und Hühnerhaltung sowie zum Holzeinschlag sehe ich die geplanten Regelungen des LSP kritisch, defacto ist eine wirtschaftliche Nutzung der Flurstücke nicht mehr möglich, somit ist der wirtschaftliche Wert der Grundstücke stark gemindert.</p> <p>Daher lege Widerspruch gegen die Regelungen des LSP ein, im Detail wünsche ich folgende Änderung des Entwurfs:</p>	Nach Überprüfung sollte das genannte Flurstück aus dem GLB „Obstblütenlandschaft unterhalb des Heimatblicks“ herausgenommen und dem LSG 2.2-3 zugeschlagen werden.		

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Fundstelle im LP (Text / Karte)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung des LP erforderlich?	
					ja	nein
			<p>Für das LSG 2.4.2-3 „Obstblütenlandschaft unterhalb des Heimatblicks“ geänderte Zuordnung für das Flurstück: Lagebezeichnung: Unter dem Klorenrech, Gemeinde: Alfter, Gemarkung: Alfter, Flur: 42, Flurstück: 31, Amtliche Fläche des Flurstücks in m2: 2086</p> <p>Gewünschte Änderung: Andere Zuordnung des Landschaftsschutzgebiets (LSG), das Flurstück soll in das Landschaftsschutzgebiet 2.2-3 eingeordnet werden</p> <p>Begründung: Das Grundstück wird gemeinsam mit den angrenzenden Grundstücken: Gemarkung: Alfter, Flur: 42, Flurstück: 32 und Gemarkung: Roisdorf, Flur: 27, Flurstück: 126 bewirtschaftet, es dient zur Eigenversorgung und zur privaten Nutztierhaltung im Rahmen einer nichtgewerblichen Verwertung, insbesondere Geflügel, Enten, Ziegen, Schafe, Schweine, Bienen. Das Grundstück liegt isoliert und ist an 3 Seiten vom LSG 2.2-3 umschlossen.</p>	Beschlussvorschlag		
			Beschlussvorschlag:	Änderung des Entwurfs: Das genannte Flurstück wird aus dem GLB 2.4.2-3 „Obstblütenlandschaft unterhalb des Heimatblicks“ entfernt und dem LSG 2.2-3 zugeschlagen.	x	
37.			<p>Für das LSG 2.2-5 „Wälder am Villerand“ Im LSG 2.2-5 befinden sich mehrere (Wald) Grundstücke in meinem Eigentum. Diese Grundstücke werden zur Werbung von Holz genutzt, dieses Werberecht soll weiter bestehen bleiben. Zur Holzwerbung ist es entgegen der textlichen Festsetzung „2.2-0 a) 2.“ zwingend erforderlich, „Flächen außerhalb der befestigten oder für die bestimmungsgemäße Nutzung gekennzeichneten Straßen und Wege, Park- bzw. Stellplätze oder Hofräume zu befahren“. Aus diesem Grund soll hier ausdrücklich ergänzt werden, dass die Flächen zur Holzwerbung genutzt und befahren werden dürfen. Bitte nehmen Sie meine Änderungswünsche in die Fortschreibung des LSP auf, ich bitte um eine zeitnahe Stellungnahme und Rückmeldung ob meinen Forderungen stattgegeben werden kann.</p>	Nach 2.2-0 b) Ziff. 22 c) ist es im Rahmen der forstwirtschaftlichen Nutzung im Sinne des BNatSchG und LNatSchG NRW gemäß den Grundsätzen einer nachhaltigen und ordnungsgemäßen Forstwirtschaft nach Landesforstgesetz NRW sowie nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erlaubt, Flächen außerhalb der befestigten oder für die bestimmungsgemäße Nutzung gekennzeichneten Straßen und Wege, Park- bzw. Stellplätze oder Hofräume zu befahren.		
			Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Entwurfs		x
38.	Einwender/in 12	FK C3	Hiermit lege ich Widerspruch ein gegen die geplante Einstufung zur Landschaftlich besonders geschützten Fläche teile meiner Grundstücke. Gemeint ist: LB 2.4.2-8 im Landschaftsplan Nr.3	Mit dem Sohn der Einwenderin, welcher zugleich Nutzer der Fläche ist, fand ein Vor-Ort-Termin statt. Um das Restvorkommen des Gefleckten Knabenkrauts zu fördern und zu entwickeln, soll eine vertragliche Vereinbarung über die Nutzung der Fläche getroffen werden. Das geplante GLB „Orchideenwiese“		

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Fundstelle im LP (Text / Karte)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung des LP erforderlich?	
					ja	nein
			Ich befürchte nicht hinnehmbare Einschränkungen in der Nutzung der Flächen. Leider geht aus den Unterlagen nicht hervor was die geplante Einstufung für die Flächen konkret bedeutet.	bleibt bestehen, sollte jedoch in seiner Abgrenzung an die tatsächlichen Gegebenheiten angepasst werden.		
			Beschlussvorschlag:	Änderung des Entwurfs: Die Festsetzungskarte wird geändert. Die Abgrenzung des LB 2.4.2-8 wird geringfügig angepasst.	x	
39.	Einwender/in 13	FK D6	Hiermit widerspreche ich dem vorliegenden Entwurf des Landschaftsplanes Nr. 3 „Alfter“. Die Ausweitung auf meine Flächen ist nicht erforderlich und nicht notwendig. Die bestehende fachliche Praxis und gesetzlichen Regelungen sind vollkommen ausreichend. Betroffenes Grundstück: Flur 16, Flurstück 62	Der Einwender hat keine direkte Betroffenheit geäußert. Das Grundstück (Gemarkung Witterschlick, Flur 16, Flurstück 62) liegt bereits gegenwärtig unter Landschaftsschutz (LSG-VO Alfter-Wachtberg) und sollte zukünftig auch weiterhin den gleichen Schutzstatus (LSG 2.2-12) behalten. Die aktuell gültige Landschaftsschutzgebietsverordnung ist in Alfter bereits seit dem Jahr 2006 rechtskräftig, deren Vorgaben aber offensichtlich nicht bekannt sind oder wahrgenommen werden. Landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Nutzungen sind in den Landschaftsschutzgebieten gemäß den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis zulässig.		
			Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Entwurfs		x
40.	Einwender/in 14	FK D6	Hiermit widerspreche ich dem vorliegenden Entwurf des Landschaftsplanes 3. Die Ausweitung auf meine Flächen ist nicht erforderlich und nicht notwendig. Die bestehende fachliche Praxis und gesetzlichen Regelungen sind vollkommen ausreichend.	Der Einwender hat weder seine direkte Betroffenheit geäußert, noch die in seinem Eigentum stehenden Flurstücke genannt. Eine Abfrage über die Katasterauskunft ergab, dass er 6 Flurstücke besitzt, welche bereits gegenwärtig unter Landschaftsschutz (LSG-VO Alfter-Wachtberg) stehen. Diese sollten zukünftig auch weiterhin den gleichen Schutzstatus (LSG 2.2-11, LSG 2.2-12) behalten. Die aktuell gültige Landschaftsschutzgebietsverordnung ist in Alfter bereits seit dem Jahr 2006 rechtskräftig, deren Vorgaben aber offensichtlich nicht bekannt sind oder wahrgenommen werden. Landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Nutzungen sind in den Landschaftsschutzgebieten gemäß den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis zulässig.		
			Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Entwurfs		x
41.	Einwender/in 15	FK C4	Ich erhebe hiermit Widerspruch gegen den vorliegenden Entwurf des Landschaftsplans Alfter. Ich bin der festen Überzeugung, das eine Ausweitung der Ausweisung weder erforderlich noch notwendig ist und fachlich nicht geboten erscheint. Ich bitte um eine eingehende Prüfung meiner Bedenken und stehe zur Verfügung, um meine Argumente detaillierter zu erläutern.	Die Einwenderin hat weder ihre direkte Betroffenheit geäußert, noch die in ihrem Eigentum stehenden Flurstücke genannt. Eine Abfrage über die Katasterauskunft ergab, dass sie 1 Flurstück besitzt, welche bereits gegenwärtig unter Landschaftsschutz (LSG-VO Alfter-Wachtberg) stehen und laut dem Landschaftsplan-Entwurf (LSG 2.2-5) zukünftig auch weiterhin den gleichen Schutzstatus behalten sollen.		

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Fundstelle im LP (Text / Karte)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung des LP erforderlich?	
				<i>Beschlussvorschlag</i>	ja	nein
				Die aktuell gültige Landschaftsschutzgebietsverordnung ist in Alfter bereits seit dem Jahr 2006 rechtskräftig, deren Vorgaben aber offensichtlich nicht bekannt sind oder wahrgenommen werden. Landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Nutzungen sind in den Landschaftsschutzgebieten gemäß den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis zulässig.		
			Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Entwurfs		x
42.	Einwender/in 16	FK C4	Ich erhebe hiermit Widerspruch gegen den vorliegenden Entwurf des Landschaftsplans Alfter. Ich bin der festen Überzeugung, das eine Ausweitung der Ausweisung weder erforderlich noch notwendig ist und fachlich nicht geboten erscheint. Ich bitte um eine eingehende Prüfung meiner Bedenken und stehe zur Verfügung, um meine Argumente detaillierter zu erläutern.	Der Einwender hat weder seine direkte Betroffenheit geäußert, noch die in seinem Eigentum stehenden Flurstücke genannt. Eine Abfrage über die Katasterauskunft ergab, dass er 1 Flurstück besitzt, welche bereits gegenwärtig unter Landschaftsschutz (LSG-VO Alfter-Wachtberg) stehen und laut dem Landschaftsplan-Entwurf (LSG 2.2-5) zukünftig auch weiterhin den gleichen Schutzstatus behalten sollen. Die aktuell gültige Landschaftsschutzgebietsverordnung ist in Alfter bereits seit dem Jahr 2006 rechtskräftig, deren Vorgaben aber offensichtlich nicht bekannt sind oder wahrgenommen werden. Landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Nutzungen sind in den Landschaftsschutzgebieten gemäß den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis zulässig.		x
			Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Entwurfs		x
43.	Einwender/in 17-21	FK C3	Anmerkung: Die Einwender/innen 17-21 haben das gleiche Standardschreiben verwendet, jedoch eine unterschiedliche persönliche Betroffenheit geäußert. Bezugnehmend auf unseren Einspruch vom 27.09.2023 den Sie scheinbar, gemäß Ihrer Antwort vom 29.09.2023, ignoriert haben, erheben wir hiermit erneut Einspruch gegen den aktuellen in der Offenlage befindlichen „Landschaftsplan 3 Alfter“. <u>Einwender/in 17</u> als Eigentümer, der Grundstücke: Gemarkung Gielsdorf Flur 8 Flurstück 641 Gemarkung Gielsdorf Flur 8 Flurstück 839 Gemarkung Gielsdorf Flur 8 Flurstück 482 Gemarkung Gielsdorf Flur 8 Flurstück 362/40, Gemarkung Gielsdorf Flur 8 Flurstück 39 Gemarkung Gielsdorf Flur 8 Flurstück 38 Gemarkung Gielsdorf Flur 8 Flurstück 37 Gemarkung Gielsdorf Flur 8 Flurstück 358/40	Der Einspruch wurde nicht ignoriert, sondern es wurde in der Rückantwort lediglich freundlich darum gebeten, die Stellungnahme zu überarbeiten und im Rahmen der Offenlage erneut vorzutragen, da sich diese noch auf den Vorentwurf des Landschaftsplanes bezog und sich in dem betroffenen Bereich einige Änderungen ergeben haben und es für die Abwägung zudem einfacher ist, wenn die Einzelpersonen ihre betroffenen Flurstücke auflisten. Die Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Landschaftsplanes wurde am 28.09.2023 vom Kreistag beschlossen. Die Flächen stehen gegenwärtig bereits unter Landschaftsschutz. Die aktuell gültige Landschaftsschutzgebietsverordnung ist in Alfter bereits seit dem Jahr 2006 rechtskräftig, deren Vorgaben aber offensichtlich nicht bekannt sind oder wahrgenommen werden. Die Prüfung ergab, dass die eingefriedeten Gartengrundstücke (Flur 6, Flurstücke 28, 29, 268/155, 391, 479, 484, 502, Flur 8, Flurstück 371/52, 438, 641 und		x

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Fund- stelle im LP (Text / Karte)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung des LP erforder- lich?	
				Beschlussvorschlag	ja	nein
			<p><u>Einwender/in 18</u> Als Eigentümer der Grundstücke der nachfolgend genannten Flurstücke in der Gemarkung Alfter-Gielsdorf an der Straße „Prinzgasse 3 b“ (Gielsdorf Blatt 573 Flur 6 Nr. 479/0, Flur 6 Nr. 29/0, Flur 6 Nr. 484/0, Flur 6 Nr. 28, Flur 6 Nr. 502, außerdem Gleisdorf Flur 6 Nr. 24 (Am Bruch-Putz) und Gielsdorf Flur8 Nr. 47 (Unter dem Bruch).</p> <p><u>Einwender/in 19</u> Als Eigentümer der Grundstücke Flur 6, Flurstück 391 und Flur 8, Flurstück 49 in der Genwkung Alfter- Gielsdorf an der Straße Kirchgasse 98</p> <p><u>Einwender/in 20</u> Als Eigentümer, der Grundstücke Flur 8/ Flurstücke 371/52 und 438 in der Gemarkung Alfter-Gielsdorf an der Straße „Auf dem Hardtberg 2 “</p> <p><u>Einwender/in 21</u> Als Eigentümerin des Grundstücks Flur 6/, Flurstück 268/155 in der Gemarkung Gielsdorf</p> <p>mussten wir wiederum feststellen, dass unsere eingefriedeten Gartengrundstücke, in der aktuellen Fassung des Landschaftsplanes 3 (insbesondere in der Festsetzung), mit Auflagen belegt werden sollen, welche uns, einer Nutzung im Sinne einer herkömmlichen Gartennutzung, absolut entgegensteht.</p> <p>Wir verwehren uns gegen den Landschaftsplan 3 Alfter und fordern Sie hiermit auf, unsere aufgeführten Grundstücke, aus dem Landschaftsplan herauszunehmen und weiterhin als Land- und Forstwirtschaftliche Flächen, Kleingärten im herkömmlichen Sinne zu führen.</p> <p>Sollten unsere Forderungen nicht umgesetzt werden, behalten wir uns weitere Rechtliche Schritte vor.</p> <p>Wir betonen ausdrücklich, unserem Verständnis nach, wird die Definition Landschaftsplan, in dieser aktuell geplanten Auslegung, zu einseitig betrachtet.</p> <p>Eine zukunftsorientierte Nutzung, im Hinblick auf eine wirtschaftliche Entwicklung für die Gemeinde, lässt sich absolut nicht erkennen.</p>	<p>Flur 6, Flurstück 482) zukünftig nicht mehr unter Landschaftsschutz stehen sollten. Für das Grundstück (Flur 8, Flurstück 839) sah der Entwurf des Landschaftsplanes bereits keine Festsetzung als LSG vor. Das Flurstück 573 der Flur 6, Gemarkung Gielsdorf existiert nicht. Die anderen genannten Flurstücke sind Waldflächen im Mirbachtal, welche wie im Entwurf dargestellt als Geschützer Landschaftsbestandteil ausgewiesen werden sollten.</p> <p>Im Rahmen der Bürgersprechstunde wurden o.g. Bedenken ebenfalls inhaltsgleich vorgetragen und zu Protokoll gegeben.</p>		
			Beschlussvorschlag:	Änderung des Entwurfs: Die eingefriedeten Gartengrundstücke (Flur 6, Flurstücke 28, 29, 268/155, 391, 479, 482, 484, 502, Flur 8, Flurstück 371/52, 438, 641) werden entgegen den Darstellungen des Entwurfes nicht unter Landschaftsschutz gestellt.	x	

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Fundstelle im LP (Text / Karte)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung des LP erforderlich?	
					ja	nein
44.	Einwender/in 22		<p>Bezugnehmend auf unseren Einspruch vom 27.09.2023 den Sie scheinbar, gemäß Ihrer Antwort vom 29.09.2023, ignoriert haben, Erhebe ich hiermit erneut Einspruch gegen den, aktuellen in der Offenlage befindlichen „Landschaftsplan 3 Alfter“.</p> <p>Als Eigentümer, der Grundstücke Laurentiusweg 29, Flur 02, Flurstück 312/148 (Flur 2 / Flurstück 21) Über dem Koller, Flur 3, Flurstück 75 Über dem Koller, Flur 3, Flurstück 78 Buckau, Flur 3 Flurstück 446/92 Am Krüngen, Flur 3, Flurstück 275 Am Krüngen, Flur 3, Flurstück 516 Am Krüngen, Flur 3, Flurstück 517 Am Rheinweg, Flur 15, Flurstück 54</p> <p>in der Gemarkung Alfter-Gielsdorf, musste ich wiederum feststellen, dass mein eingefriedetes Gartengrundstück, Garten- und Ackerland in der aktuellen Fassung des Landschaftsplanes 3 (insbesondere in der Festsetzung), mit Auflagen belegt werden sollen, welche mir, einer Nutzung im Sinne einer herkömmlichen Gartennutzung, absolut entgegensteht.</p> <p>Ich verwehre mich gegen den Landschaftsplan 3 Alfter und fordere Sie hiermit auf, meine aufgeführten Grundstücke, aus dem Landschaftsplan herauszunehmen. Und weiterhin als Land und Forstwirtschaftliche Flächen, Kleingärten im herkömmlichen Sinne zu führen.</p> <p>Sollten meine Forderungen nicht umgesetzt werden, behalte ich mir weitere Rechtliche Schritte vor.</p> <p>Ich betone ausdrücklich, unserem Verständnis nach, wird die Definition Landschaftsplan, in dieser aktuell geplanten Auslegung, zu einseitig betrachtet.</p> <p>Eine Zukunftsorientierte Perspektive, im Hinblick auf eine Wirtschaftliche und Eigentümer Gerechte Entwicklung, lässt sich absolut nicht erkennen. Hierbei werden vorallem, Eigentumsrechte auf eine nicht mehr zumutbare Art und Weise beschnitten.</p>	<p>Der Einwender gehörte nicht zu den Verfassern des Schreibens vom 27.09.2023 und hat lediglich den gleichen Standardtext verwendet. Seine Flurstücke liegen abseits der v. g. Gartengrundstücke.</p> <p>Die Flurstücke 21 und 54 der Flur 15 in der Gemarkung Gielsdorf liegen bereits gegenwärtig im Landschaftsschutzgebiet (LSG-VO Alfter-Wachtberg). Die aktuell gültige Landschaftsschutzgebietsverordnung ist in Alfter bereits seit dem Jahr 2006 rechtskräftig, deren Vorgaben aber offensichtlich nicht bekannt sind oder wahrgenommen werden.</p> <p>Die bestimmungsgemäße Nutzung des Hausgrundstückes bleibt von den Verboten unberührt. Die Schutzgebietsabgrenzung sollte dennoch angepasst werden, sodass der vordere Teil nicht mehr im LSG liegt. Diese sollte an der ABK-Abgrenzung erfolgen. Auch an den angrenzenden Grundstücken sollte die Abgrenzung des LSG angepasst werden.</p> <p>Die übrigen vom Einwender genannten Flurstücke sollen zukünftig unter Landschaftsschutz gestellt werden (LSG 2.2-6 „Grüne Inseln umgeben vom Siedlungsbereich Oedekoven und Gielsdorf“).</p> <p>Das LSG wird u.a. festgesetzt zur Erhaltung und Entwicklung von reich strukturierten Landschaftsinseln in einem ansonsten dicht bebauten Siedlungsbereich.</p>		
			Beschlussvorschlag:	Änderung des Entwurfs: Bei der LSG-Abgrenzung wird es auf dem Flurstück 21 der Flur 15, Gemarkung Gielsdorf geringfügige Anpassungen geben. Darüber hinaus werden auch bei den angrenzenden Grundstücken Anpassungen vorgenommen.	x	

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Fundstelle im LP (Text / Karte)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung des LP erforderlich?	
				<i>Beschlussvorschlag</i>	ja	nein
45.	Einwender/in 23		<p>Ich nehme Stellung zum Entwurf des Landschaftsplanes 3 Alfter im Rhein-Sieg-Kreis und danke für diese Möglichkeit.</p> <p>Ich bin Eigentümer eines Betriebes der Land- und Forstwirtschaft bei Eitorf im Siegtal und damit vom LP3 Alfter zunächst nicht unmittelbar betroffen. Da mit dem LP3 aber (Zitat) „ein zukunftsweisendes Konzept mit Entwicklungszielen, der Festsetzung von Schutzgebieten und Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft vorliegt [...] und ...] nach Beschluss des Kreistages am 28.09.2023 ... dieser Entwurf die Planungsgrundlage der öffentlichen Auslegung nach §17 des Landesnaturschutzgesetzes NRW“ ist, wird dieses Konzept höchstwahrscheinlich auch als Muster für die übrigen Kommunen gelten.</p> <p>Ich beziehe Stellung zudem als Vorsitzender der Forstbetriebsgemeinschaft Eitorf (www.fbgeitorf.de), einem Zusammenschluß von etwa 300 regionalen Waldbauern im Gebiet der Gemeinde Eitorf, die ebenfalls von den Festsetzungen und Einschränkungen dieses Konzepts betroffen sein werden.</p>	Der im Landschaftsplan Alfter dargelegte Katalog aus allgemeinen Verboten, Unberührtheiten und Ausnahmen soll grundsätzlich auch bei allen zukünftig zu erstellenden Landschaftsplänen des Rhein-Sieg-Kreises Anwendung finden.		
			Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Entwurfs		x
46.			<p>1) Allgemein:</p> <p>Der prinzipiell begrüßenswerte Ansatz einer Aufwertung des ländlichen Raums wird durch dieses Konzept nicht erreicht. Die Zielrichtung beruht wie schon beim Entwurf der „Neuaufstellung Regionalplan Köln 2022“ auf einer einseitigen, planwirtschaftlich-statischen und wissenschaftlich sehr angreifbaren Sichtweise von Ökologie und Klimaschutz. Das Ziel eines Ausgleichs von Eigentums-, Wirtschafts- und Erholungsinteressen kann ich nicht erkennen. Das Konzept bedeutet vielmehr weitere Restriktionen für diejenigen, die Land(schaft) und Wald pflegen und bewirtschaften und damit natürliche Ressourcen für alle bereitstellen.</p> <p>Abgrenzungen beliebig großer Schutzflächen gegenüber Nichtschutzflächen sind ökologisch unsinnig – ökologischer Wandel geschieht permanent und überall, unabhängig von planerischen Abgrenzungen. Konsequenz dieses statischen Verständnisses ist auch in diesem Konzept eine ökologisch willkürliche Naturschutzflächenausweisung und -einschränkung in der Bewirtschaftung zu Lasten der Land- und Forstwirtschaft.</p>	<p>Landschaftsschutzgebiets- und Naturschutzgebietsverordnungen sind in Alfter bereits seit Jahrzehnten rechtskräftig, deren Vorgaben offensichtlich nicht bekannt sind oder wahrgenommen werden. Im Unterschied zu den Verordnungen, die von der Bezirksregierung Köln erlassen werden, wird der Landschaftsplan vom Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises beschlossen. Der Landschaftsplan soll gegenüber der v.g. LSG-Verordnung Erleichterungen für Bürgerinnen und Bürger sowie wirtschaftende Betriebe bringen.</p> <p>Landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Nutzungen sind in den Landschafts- und Naturschutzgebieten sowie den geschützten Landschaftsteilen gemäß den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis zulässig, in NSG in der bestehenden Art und im bestehenden Umfang. Die Regelungen zu den Unberührtheiten und den Ausnahmen für die Grundnutzungen stellen in den Schutzgebieten die weitere Bewirtschaftungsmöglichkeit entsprechend den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis sicher. Die Regelungen des Landschaftsplanes sind in Bezug auf die Verordnungen der Bezirksregierung Köln weiterentwickelt worden und berücksichtigen Belange des Klima- und Hochwasserschutzes einschließlich der Starkregenproblematik entsprechend der aktuellen Bedeutung und flexibilisieren dementsprechend Nutzungseinschränkungen. Hierbei wird dem Schutz der Biodiversität eine angemessene und ausgewogene Bedeutung zugemessen.</p>		

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Fundstelle im LP (Text / Karte)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung des LP erforderlich?	
				<i>Beschlussvorschlag</i>	ja	nein
			Mich interessiert an dieser Stelle, auf welcher Fachbeitragsbasis sich Ihr Konzept und damit ein Eingriff in Eigentumsrechte bzgl. Nutzung, Pflege, Waldentwicklung, Baumartenfestsetzungen hin bis zu prozentualen Anteilen legitimiert!?	<p>Bereits heute sind durch die LSG- und NSG Verordnungen der Bezirksregierung ca. 72,8 % des Gemeindegebietes unter einen formellen Schutz gestellt. Die vom Einwender thematisierte Einschränkung in der Bewirtschaftung zu Lasten der Land- und Forstwirtschaft ist hierdurch nicht erfolgt und wird auch durch den künftigen Landschaftsplan nicht indiziert.</p> <p>Die Erarbeitung des Landschaftsplanes erfolgte unter Beteiligung der Landwirtschaftskammer NRW und der Kreisbauernschaft sowie der unteren Forstbehörde. Diese haben die Belange der Landwirte und Waldbauern intensiv vorgetragen und vertreten. Grundlage für das Schutzgebietskonzept waren die bisherigen Verordnungen der Bezirksregierung Köln (Landschaftsschutzgebietsverordnung, Naturschutzgebietsverordnungen) sowie die aktuellen Unterlagen zum Regionalplanentwurf für die Region Köln, vor allem der Fachbeitrag Naturschutz des LANUV. Insbesondere nach der ersten Beteiligungsrunde und den dort vorgetragenen Anregungen und Bedenken wurden nochmals zahlreiche Änderungen bei den Schutzgebietsabgrenzungen vorgenommen, i.d.R. waren dies Rücknahmen.</p>		
			Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Entwurfs		x
47.			<p>Verfahrensseitig kritisiere ich, dass ich als Bürger 8 Wochen Zeit erhalte, ein so umfangreiches Werk lesen, verstehen und bewerten zu müssen. Diese Aufgabe ist bei einer derart kurzen Frist und „nebenberuflich“ kaum zu bewältigen.</p> <p>Weiter kritisiere ich deutlich, dass die Landschaftsplanung faktisch das gesamte unbebaute Offenland des Plangebietes umfaßt. Lediglich die bebauten Gebiete und Kleinstparzellen sind nicht beplant - wo soll die Land- und Forstwirtschaft überhaupt noch im Rahmen bestehender Gesetze ihre Aufgabe erfüllen?</p> <p>Die Landschaftsplanung ist für die Ewigkeit gedacht; samt damit verbundener Einschränkungen. Mit dem Salami-Verfahren schneidet die Politik über Bund, Land und Kreis immer mehr Scheiben vom Eigentum ab. Wer von Ihnen tritt für die grundrechtlich geschützte Wesensgarantie des Eigentums ein?</p>	<p>Die Fristen zu Auslegung entsprechen den gesetzlichen Bestimmungen. Diese sehen für den Planentwurf eine Beteiligung von 4 Wochen vor, die seitens des Rhein-Sieg-Kreises auf 2 Monate verlängert wurde. Für die Strategische Umweltprüfung (Textteil A) beträgt die Beteiligungsfrist 2 Monate.</p> <p>Die aktuell gültige Landschaftsschutzgebietsverordnung ist in Alfter bereits seit dem Jahr 2006 rechtskräftig, deren Vorgaben aber offensichtlich nicht bekannt sind oder wahrgenommen werden. Bereits heute sind durch die LSG- und NSG Verordnungen der Bezirksregierung ca. 72,8 % des Gemeindegebietes unter einen formellen Schutz gestellt.</p> <p>Die textlichen Festsetzungen beachten die ordnungsgemäßen Grundnutzungen (Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, Jagd und Imkerei) ebenso wie sonstige rechtmäßige Nutzungen. Diese werden durch die Unberührtheitsklauseln weitestgehend von jeglichen Verboten freigestellt, in Landschaftsschutzgebieten (LSG) generell und in Naturschutzgebieten (NSG) in bestehender Art und im bestehenden Umfang. Darüber hinaus gibt es zahlreiche Ausnahmoptionen.</p> <p>Die Erarbeitung des Landschaftsplanes erfolgte unter Beteiligung der Landwirtschaftskammer NRW und der Kreisbauernschaft, welche die Belange der Landwirte intensiv vorgetragen und vertreten haben.</p>		
			Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Entwurfs		x

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Fundstelle im LP (Text / Karte)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung des LP erforderlich?	
					ja	nein
48.			<p>2) Persönliche Auswirkungen: Die vorgelegte Planung läßt die Land- und Forstwirtschaft lediglich in der „bisherigen Art und im bisherigen Umfang“ zu. Eine solche Festlegung verhindert die Bewirtschaftung und Entwicklung (m)eines Betriebes auf Dauer. Ich will z. B. auch in Zukunft selbst entscheiden, welche Bäume auf meinem Grund und Boden wachsen sollen, ob ich alte Bäume einschlage oder nicht, ob ich im gesetzlichen Rahmen Pflanzenschutzmittel einsetze oder dünge und wie ich meinen Grund und Boden bewirtschafte. Dieses Recht ist grundgesetzlich geschützt. Die Planung muss darauf abzielen, eine nachhaltige Land- und Forstwirtschaft zu ermöglichen und Weiterentwicklung zu fördern.</p>	<p>Die Einschränkung der Unberührtheitstatbestände im Rahmen der landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Bodennutzung auf die bisherige Art und den bisherigen Umfang gilt nur in Naturschutzgebieten. Dies sind besonders schutzwürdige Teile von Natur und Landschaft. Die Einschränkung ist naturschutzfachlich begründet. In Landschaftsschutzgebieten und Geschützten Landschaftsbestandteilen gilt diese Einschränkung nicht.</p>		
			Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Entwurfs		x
49.			<p>3) Textliche Festsetzung: Ich widerspreche dem Entwicklungsziel und den zugehörigen Festsetzungen, dass in Naturschutzgebieten „Nutzungseinschränkungen erforderlich und geboten“ seien. Weder ist diese Aussage fachlich haltbar, noch entspricht sie den Anforderungen des Klimawandels und damit dem Bedarf an Holz als nachhaltigem Rohstoff. Der Landesbetriebs Holz und Wald, NRW, sieht Holzwirtschaft wie folgt (Zitat Homepage): „<i>Nordrhein-Westfalen ist stark in Sachen Holz. Der heimischen Forst- und Holzwirtschaft kommt durch ihre Verwendung und Bereitstellung der klimaneutralen bzw. CO₂-bindenden Ressource Holz eine Vorreiterfunktion im globalen Klimaschutz zu. Vor Ort fördert die Branche eine nachhaltige regionale Entwicklung. Wald und Holz NRW ist auf die Belange der heimischen Betriebe eingestellt und stellt sich zusammen mit den anderen Akteuren im Cluster Forst und Holz den Herausforderungen des Marktes und des Klimawandels. Daher liegt eine der Hauptaufgaben von Wald und Holz NRW darin, die Wettbewerbsfähigkeit heimischer Holzwirtschaftsbetriebe zu stärken und Impulse für die Forschung zu geben.</i>“ Wer in dieser Situation die nachhaltige Nutzung unterläuft, unterstützt den Import aus Ländern, die mit nachhaltiger Forstwirtschaft wenig bis nichts zu tun haben. Dies widerspricht zudem dem Regionalplan, der die Bewirtschaftung von Wäldern als wesentliche Produktionsgrundlage für den nachhaltigen Rohstoff Holz dauerhaft erhalten will.</p>	<p>Innerhalb der Schutzgebietskategorie Naturschutzgebiet sind zur Zielerreichung Nutzungseinschränkungen wegen der gebietsbezogenen Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit erforderlich und geboten. Der Umfang der Einschränkungen wird als verhältnismäßig erachtet und steht für eine forstliche Förderung offen.</p>		
			Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Entwurfs		x
50.			<p>Im Landschaftsschutzgebiet sollen Ziele vorrangig über Anreize und vertragliche Vereinbarungen erreicht werden. Vertragsnaturschutz ist</p>	<p>Förderoptionen sind regelmäßig kein Bestandteil von Gesetzen, Verordnungen oder Satzungen, sondern durch separate Richtlinien definiert. Der Rhein-Sieg-</p>		

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Fundstelle im LP (Text / Karte)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung des LP erforderlich?	
					ja	nein
			prinzipiell eine Option. Aber: Wo sind die garantierten finanziellen Mittel dafür? Wo sind die guten Beispiele? Hier sind klare Bekenntnisse zum Vertragsnaturschutz zwingend, die an verbindlich bereitgestellte Mittel geknüpft sind.	Kreis als Träger der Landschaftsplanung ist für die Umsetzung und Finanzierung von im Landschaftsplan genannten Maßnahmen zuständig und finanziert diese auch, z.T. unter Inanspruchnahme von Landes- und/oder EU-Förderungen. Darüber hinaus können Private und Kommunen nach unterschiedlichen Richtlinien Förderanträge stellen, z.B. für waldbauliche Maßnahmen.		
			Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Entwurfs		x
51.			Mit welchem Recht greift der Staat über den Leitsatz, Auenflächen in öffentliches Eigentum überführen zu wollen, in die Privatautonomie ein? Wie soll dies überhaupt geschehen? Dieser Leitsatz ist zu streichen.	In der Mehrzahl der Fälle wird die Neuanlage von Auwäldern auf bisherigen Offenlandflächen oder auch mit Nadelholz bestockten Flächen eine Wertminderung darstellen und Entschädigungen auslösen. Der Kreis strebt wie bei allen Maßnahmen zur Umsetzung des Landschaftsplanes vertragliche Regelungen mit den Eigentümern an. Auch sollte - ggfls. ergänzend - die Option einer forstlichen Förderung geprüft und genutzt werden. Der Ankauf der Flächen ist eine Möglichkeit, einen etwaigen Interessenskonflikt zu lösen. Ergänzend wird auf § 28 LNatSchG verwiesen. Die von der Einwenderin kritisierte Formulierung sollte redaktionell überarbeitet werden.		
			Beschlussvorschlag:	Änderung des Entwurfs: Im Entwicklungsziel 1.2 wird die Formulierung „Die Flächen sollten in der Regel in öffentliches Eigentum überführt werden“ geändert in „Sofern keine anderen einvernehmlichen Regelungen mit den Eigentümern getroffen werden können, kann auch ein Ankauf der Flächen zur Auwaldentwicklung in Betracht kommen.“	x	
52.			Im Naturschutzgebiet sollen Leitungen aller Art außerhalb des Wegekörpers verboten werden. Dies widerspricht dem Solarpaket 1 und den Zielsetzungen des EEG. Diese Regelung ist komplett zu streichen. Ausnahmen und Befreiungen sind keine adäquaten Möglichkeiten.	Es wird darauf hingewiesen, dass sich das Verbot ausschließlich auf die Bereiche außerhalb von Straßen und befestigten Wegen bezieht. An den Straßen und Wegen ist das Verlegen und Ändern von Leitungen erlaubt. Es handelt sich bei der Verlegung von Leitungen im NSG abseits von Wegen um einen substantiellen Eingriff, sodass ein Verfahren angemessen ist.		
			Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Entwurfs		x
53.			Weiter wird der Einsatz von Forstschutzmitteln und Kalk im NSG verboten. Diese Regel ist zu streichen. Wir reden seit vier Jahren über die Wiederbewaldung und streichen in NSG den Einsatz von Verbisschutzmitteln und Kalk. Diese Regelung macht keinen Sinn. Der Einsatz dieser Mittel ist Standard im forstlichen Bereich. Es ist eine administrative und eigentumsrechtlich unverhältnismäßige Einschränkung.	Verbisschutzmittel sind neben Wuchshüllen, Hordengattern und im Einzelfall auch Zäunungen regelmäßiges Instrument der Kulturanlage. Dies wurde bei der Formulierung der Unberührtheitstatbestände (NSG Ziffer 7) nicht berücksichtigt, soll aber künftig wie folgt aufgenommen werden: Einfügen einer Unberührtheit für 2.1-0 b) für Naturschutzgebiete unter Nr. 7.: i) der Einsatz von chemischen und biologischen Verbisschutzmitteln bei der Neuanlage und Pflege forstlicher Kulturen in den Erläuterungen wird aufgeführt: Die schnelle Wiederbewaldung von Waldflächen aus Gründen des Klima- und Bodenschutzes soll durch Verwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel zum Schutz vor Fraßschäden am Terminaltrieb der Forstpflanzen erleichtert		

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Fundstelle im LP (Text / Karte)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung des LP erforderlich?	
				<i>Beschlussvorschlag</i>	ja	nein
				werden. Im Übrigen wird die Verwendung von mechanischen Verbiss- und Fegeschutz-Methoden empfohlen.		
			Beschlussvorschlag:	Änderung des Entwurfs: Unter 2.1-0 b) wird folgende Unberührtheit Nr. 7. eingefügt: i) der Einsatz von chemischen und biologischen Verbisschutzmitteln bei der Neuanlage und Pflege forstlicher Kulturen	x	
54.			Weiter wehre ich mich gegen die Anwendung der Liste der invasiven Arten gem. BfN (Anlage 1). Diese Liste ist forstfachlich nicht haltbar, nicht akzeptiert und höchst umstritten. Klimaresilientere Baumarten wie Roteiche, Schwarzkiefer, Weymouth-Kiefer und Douglasie gehören in den Baukasten eines klimaresilienten Waldmanagements.	<p>Der Kreisverwaltung ist der Zielkonflikt zwischen der naturschutzfachlichen Bewertung des BfN und dem Standpunkt der Forstwissenschaft durchaus bewusst. Insofern galt es, hier einen aus der Sicht des Trägers der Landschaftsplanung vertretbaren Kompromiss zu finden. Dieser sieht vor, dass die im Kapitel 6 (unter Hinweisen, nicht Festsetzungen) geführten, von der Fachbehörde des Bundes (BfN) gelisteten, invasiven Baumarten wie auch nach Waldbaukonzept NRW benannten Experimentierbaumarten von der Aufforstung in NSG und GLB auszunehmen sind.</p> <p>Die Douglasie ist lediglich auf Sonderstandorten und trockenwarmen Eichen- und Eichenmischwäldern gemäß Anhang 6.1 sowie deren Umgebung bis zu einer Entfernung von 200 m ausgeschlossen. Diese LRT sind besonders arten- und strukturreich und weisen für Wälder sehr viele seltene und auffällige Pflanzen- und Tierarten auf.</p> <p>Bei der Roteiche, die in unserer Region bereits etabliert wurde, gibt es auch auf EU-Ebene, z.B. in den Niederlanden, unterschiedliche Hinweise zur Invasivität. Die Einschätzung des Regionalforstamtes, dass die Art bei uns (noch) nicht als invasiv zu betrachten sei, hat zur Kompromissfindung insofern geführt, dass in NSG und GLB eine Beimengung im Privatwald von bis zu 30% bei Wiederaufforstung von Nadel- und Nadelmischwäldern toleriert werden soll und man die Situation beobachten wird. Gleiches gilt für die Schwarzkiefer und für bestimmte Experimentierbaumarten nach dem Waldbaukonzept.</p> <p>Die Schwarzkiefer ist nach Einschätzung der Verwaltung eine eingeführte Baumart, die ohne Änderung des Waldbildes und der ökologischen Funktion die flächenhaft vorgeschädigte Waldkiefer als Waldbaumart ergänzen und teilweise ersetzen kann. Eine Ausbreitung durch Naturverjüngung konnte bisher im Rhein-Sieg-Kreis nicht beobachtet werden.</p> <p>Die auf NSG und GLB beschränkten Vorgaben werden als verhältnismäßig erachtet. Darüber hinaus kann die Forstbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde Anträge auf weitere Abweichungen prüfen und genehmigen. Hierdurch und durch die dynamischen Verweise auf das Waldbaukonzept sowie die Liste invasiver Baumarten soll sichergestellt werden, dass der Naturschutz künftigen wissenschaftlichen Erkenntnissen, Empfehlungen oder auch Vorgaben zu klimaresilienten Baumarten folgen kann. In LSG gibt es hierzu</p>		

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Fundstelle im LP (Text / Karte)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung des LP erforderlich?	
					ja	nein
				Beschlussvorschlag		
				keine Vorgaben, hier sind Eigentümer frei in ihrer Entscheidung. Es wird dennoch empfohlen, den Vorschlägen des Waldbaukonzeptes NRW in der jeweils aktuellen Fassung zu folgen. Der Unberührtheitsregelung 2.1-0 b) in Naturschutzgebieten Nr. 7. h) und der Unberührtheitsregelung 2.4.2-0 b) in geschützten Landschaftsbestandteilen sollte die Schwarzkiefer hinzugefügt werden wie folgt lauten: Wiederaufforstungen von Nadel- und Nadelmischwäldern im Privatwald mit Roteiche, Schwarzkiefer, Esskastanie und Walnuss mit einem Anteil von gesamt bis zu 30 %.		
			Beschlussvorschlag:	Änderung des Entwurfs: Der Unberührtheitsregelung 2.1-0 b) in Naturschutzgebieten Nr. 7. h) und der Unberührtheitsregelung 2.4.2-0 b) in geschützten Landschaftsbestandteilen wird die Schwarzkiefer hinzugefügt und lautet zukünftig wie folgt: Wiederaufforstungen von Nadel- und Nadelmischwäldern im Privatwald mit Roteiche, Schwarzkiefer, Esskastanie und Walnuss mit einem Anteil von gesamt bis zu 30 %.	x	
55.			In den forstlichen Festsetzungen sollen reine Laubwälder als reine Laubwälder wiederbewaldet werden. Dies ist vor dem Hintergrund des aktuellen Waldsterbens sicherlich eher hinderlich als hilfreich. Beispielsweise einen sterbenden Buchenbestand mit Buche wiederzubewalden wird uns auf dem Weg zum klimaresilienten Mischwald nicht helfen. Hier wäre ein breiteres Spektrum wichtig.	Die forstlichen Festsetzungen betreffen Naturschutzgebiete und Geschützte Landschaftsbestandteile. Sie sind des Weiteren für die Umsetzung der FFH-Richtlinie erforderlich, hier, um den Erhaltungszustand der Waldlebensräume in den vorhandenen FFH-Gebieten zu bewahren. Wiederaufforstungen von ehemals oder aktuell mit Nadelbäumen bestockten Flächen bleiben weiterhin zulässig. Auch in Laubmischwäldern kann der Nadelholzanteil beibehalten werden. Es ist lediglich verboten, hierbei den vorhandenen Nadelbaumanteil zu erhöhen. Laubwälder sollen hingegen in diesen hochwertigen Schutzgebieten als Laubwälder erhalten werden, und in Bachnähe sollen keine neuen Nadelbäume gepflanzt werden. Dabei verlangt der Landschaftsplan allerdings kein aktives Eingreifen gegen natürlicherweise in die Laubwaldbestände einfliegendes Nadelholz. Auch gibt es keine Festsetzung, die die schnelle Wiederbestockung der Kalamitätsflächen verhindern würde. Die aktuelle Situation belegt, dass ohnehin die allermeisten Kalamitätsflächen bereits wieder aufgeforstet wurden, vielfach entsprechend den Empfehlungen der Forstbehörde.		
			Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Entwurfs		x
56.			Das Verbot, dicke Bäume ab 1m Durchmesser im NSG zu fällen, ist eine vollkommen falsche Richtung. Abgesehen davon, dass es eigentumsrechtlich nicht vertretbar ist, führt eine solche Regelung lediglich dazu, dass Bäume vor Erreichen der 1m-Grenze gefällt werden. Das kann doch nicht im Sinne der Landschaftsplanung sein. Wenn drei Generationen Waldbauern auf einen dicken Baum warten, dann sollen sie	Insbesondere NSG-Verordnungen oder -festsetzungen verfolgen das Ziel, in besonders schutzwürdigen Gebieten die Biodiversität zu erhalten. Dies soll in Wald dominierten Naturschutzgebieten u.a. durch den Schutz von Uraltbäumen erfolgen (Verbot Nr. 33 in NSG) sowie die Beschränkung der Nutzung von Alt- und Totholzbäumen im Staats- und Körperschaftswald. Der Erläute-		

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Fundstelle im LP (Text / Karte)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung des LP erforderlich?	
					ja	nein
			ihn nicht mehr fällen dürfen? Diese Regelung muss grundsätzlich gestrichen werden.	<p> rungstext zu Verbot Nr. 33 verweist dabei ausdrücklich auf die Xylobius-Strategie des Landes. Diese führt u.a. auch aus, dass der Totholzanteil im Privatwald deutlich geringer ist als der im Staatswald. Insofern besteht auch hier ein Handlungsbedarf. Eine Erhöhung dessen Anteils im Privatwald soll über staatliche Förderung oder vertragliche Vereinbarungen erreicht werden. Bäume mit besonderer Schaftgüte (hoher Wertholzanteil) und somit wirtschaftlich interessante Bäume fallen regelmäßig nicht unter die Definition eines Uraltbaumes. Auf die Erläuterung zu Verbot Nr. 33 wird nochmals verwiesen. Auch für diese Verbote besteht eine Ausnahmeoption, um besonderen Einzelfallkonstellationen Rechnung tragen zu können.</p>		
			Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Entwurfs		x
57.			Abschließend ist es nicht akzeptabel, wenn die Verwaltung oder die biologischen Stationen Veranstaltungen auf Privatbesitz ohne vorherige Zustimmung der betroffenen Eigentümer durchführen. Der Eigentümer ist zwingend vorab zu fragen.	Die Regelung setzt sonstige erforderliche Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht außer Kraft, sondern stellt sie nur frei von den Verboten, die im Landschaftsplan erlassen werden.		
			Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Entwurfs		x
58.			<p>Mein Fazit:</p> <p>„Pflege von Natur und Landschaft“ und die - von Seiten des Eigentums - gewünschte Bereitstellung dringend benötigter Ressourcen (Holz/Getreide/Feldfrüchte) wird samt Klimaschutz scheitern, wenn immer mehr Flächen aus der Bewirtschaftung genommen werden, wenn flächendeckend ganze Gebiete durch immer weitere Nutzungseinschränkungen überplant werden. Ich frage Sie, wieso das nachhaltige, generationenübergreifende Wirtschaften von Landwirten und Waldbauern überhaupt in diesem Maße überplant werden muss - ordnungsgemäße Waldwirtschaft ist per se aktiver Klimaschutz! Wir alle erleben zunehmend, wie sich Globalisierung neu aufstellt und Deutschland aktuell dabei verliert. Rohstoffe sind knapp, Energiepreise explodieren, wir ersticken an immer mehr Bürokratie – dieses Konzept hilft in dieser Form weder der Versorgungssicherheit noch dem Klima und den Menschen. Ich bitte um ernsthafte Berücksichtigung der vorgenannten Aspekte und stehe für Gespräche zur Verfügung.</p>	<p>Soweit Flächen oder Strukturen als schutzwürdig erachtet werden, sind diese dementsprechend als Natur- oder Landschaftsschutzgebiete, etc. auszuweisen. Hierbei findet eine Abwägung mit den Belangen der Grundeigentümer und Bewirtschafter statt. Die Bewirtschaftung ist in Landschaftsschutzgebieten nicht eingeschränkt und auch in Naturschutzgebieten in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang weiterhin möglich. In Geschützten Landschaftsteilen und Naturschutzgebieten, die Waldflächen sind, können sich Einschränkungen durch forstliche Festsetzungen ergeben, die bei Wiederaufforstungen greifen. In LSG sind keine Einschränkungen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft und der Landwirtschaft nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gegeben. Es ist nicht zu erkennen, dass der Planungsträger diesbezüglich unzumutbare oder unverhältnismäßige Festsetzungen trifft.</p>		
			Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Entwurfs		x
59.	Einwender/in 24-26		<p>Anmerkung: Die Einwender/innen 24-26 haben das gleiche Standardschreiben verwendet, jedoch eine unterschiedliche persönliche Betroffenheit geäußert.</p> <p>Hiermit nehme ich Stellung zum Entwurf des Landschaftsplanes 3 Alter im Rhein-Sieg-Kreis und danke für die betreffende Möglichkeit.</p>	Die Fristen zu Auslegung entsprechen den gesetzlichen Bestimmungen. Diese sehen für den Planentwurf eine Beteiligung von 4 Wochen vor, die seitens des Rhein-Sieg-Kreises auf 2 Monate verlängert wurde. Für die Strategische Umweltprüfung (Textteil A) beträgt die Beteiligungsfrist 2 Monate.		

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Fund- stelle im LP (Text / Karte)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung des LP erforder- lich?	
					<i>Beschlussvorschlag</i>	
			<p>1. Allgemein: Verfahrensseitig kritisiere ich, dass ich als Bürger 8 Wochen Zeit erhalte, ein Werk mit mehreren 100 Seiten lesen, verstehen und bewerten zu müssen. Diese Aufgabe ist bei einer derart kurzen Frist kaum zu bewältigen. Mir steht kein Verwaltungsapparat zur Verfügung, der solche Aufgaben erledigt.</p> <p>Weiter kritisiere ich deutlich, dass die Landschaftsplanung faktisch das gesamte unbebaute Offenland des Plangebietes umfaßt. Lediglich die bebauten Gebiete und Kleinstparzellen sind nicht beplant. Es schließt sich die Frage an, wo die Land- und Forstwirtschaft überhaupt noch im Rahmen bestehender Gesetze ihre Aufgabe erfüllen soll?</p> <p>Die Landschaftsplanung ist für die Ewigkeit gedacht; samt damit verbundenen Einschränkungen entsprechend. Mit dem Salami-Verfahren schneidet die Politik über Bund, Land und Kreis immer mehr Scheiben vom Eigentum ab. Wer von Ihnen tritt für die grundrechtlich geschützte Wesensgarantie des Eigentums ein?</p>	<p>Die aktuell gültige Landschaftsschutzgebietsverordnung ist in Alfter bereits seit dem Jahr 2006 rechtskräftig, deren Vorgaben aber offensichtlich nicht bekannt sind oder wahrgenommen werden. Bereits heute sind durch die LSG- und NSG Verordnungen der Bezirksregierung ca. 72,8 % des Gemeindegebietes unter einen formellen Schutz gestellt.</p> <p>Die textlichen Festsetzungen beachten die ordnungsgemäßen Grundnutzungen (Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, Jagd und Imkerei) ebenso wie sonstige rechtmäßige Nutzungen. Diese werden durch die Unberührtheitsklauseln weitestgehend von jeglichen Verboten freigestellt, in Landschaftsschutzgebieten (LSG) generell und in Naturschutzgebieten (NSG) in bestehender Art und im bestehenden Umfang. Darüber hinaus gibt es zahlreiche Ausnahmooptionen.</p> <p>Die Erarbeitung des Landschaftsplanes erfolgte unter Beteiligung der Landwirtschaftskammer NRW und der Kreisbauernschaft, welche die Belange der Landwirte intensiv vorgetragen und vertreten haben.</p>		
			Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Entwurfs		x
60.			<p>2. Persönliche Betroffenheit: Nach Sichtung der Karten bin ich wie folgt betroffen: a. Gemarkung Oedekoven Flur 18 Kartenbezeichnung L2.2-1 b. Für alle Flächen aufzuführen wäre dieses zu viel. Der Betrieb hat zu 85% seine Flächen arrondiert im Umkreis von ca. 3,5 KM. (65 ha)</p> <p><u>Einwender/in 24</u> Diese Grundstücke stellen meinen Forstbetrieb / landwirtschaftlichen Betrieb dar, den ich seit 40... Jahren führe und in die 3. Generation schon jetzt geht! Nun möchten Sie meine sämtlichen Flächen // Teile meiner Flächen // 90 % meiner Flächen dem Landschaftsschutzgebiet // dem Naturschutzgebiet zuschlagen. Dies kommt in meinen Augen einer Enteignung gleich. Wir sollten um jeden Betrieb froh sein wo die Jugend weiter machen möchte weil Sie Spaß an diesem Beruf. Probleme haben wir genug (Bürokratie)</p>	<p>Die Flurstücke des Einwenders stehen bereits gegenwärtig unter Landschaftsschutz (LSG-VO Alfter-Wachtberg) und sollten zukünftig auch weiterhin den gleichen Schutzstatus (LSG 2.2-1) behalten.</p> <p>Die aktuell gültige Landschaftsschutzgebietsverordnung ist in Alfter bereits seit dem Jahr 2006 rechtskräftig, deren Vorgaben aber offensichtlich nicht bekannt sind oder wahrgenommen werden.</p> <p>Landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Nutzungen sind in den Landschaftsschutzgebieten gemäß den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis zulässig.</p> <p>Die Einschränkung der Unberührtheitstatbestände im Rahmen der landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Bodennutzung auf die bisherige Art und den bisherigen Umfang gilt nur in Naturschutzgebieten. Dies sind besonders schutzwürdige Teile von Natur und Landschaft. Die Einschränkung ist natur-schutzfachlich begründet.</p>		

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Fund- stelle im LP (Text / Karte)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Anderung des LP erforder- lich?	
				Beschlussvorschlag	ja	nein
			<p><u>Einwender/in 25</u> Nach Sichtung der Karten bin ich wie folgt betroffen: Gemarkung Alfter Flur 45 Flurstück 84 Gemarkung Alfter Flur 45 Flurstück 83 Gemarkung Alfter Flur 45 Flurstück 82 Gemarkung Alfter Flur 46 Flurstück 36 Gemarkung Alfter Flur 14 Flurstück 96 Gemarkung Alfter Flur 27 Flurstück 74 Gemarkung Alfter Flur 27 Flurstück 75 Gemarkung Alfter Flur 27 Flurstück 96 Gemarkung Alfter Flur 26 Flurstück 12 Gemarkung Alfter Flur 16 Flurstück 218</p> <p>Diese Grundstücke stellen meinen Forstbetrieb / landwirtschaftlichen Betrieb dar, den ich seit 50 Jahren in der dritten Generation führe. Nun möchten Sie meine sämtlichen Flächen dem Landschaftsschutzgebiet // dem Naturschutzgebiet zuschlagen.</p> <p><u>Einwender/in 26</u> Nach Sichtung der Karten bin ich wie folgt betroffen: a.Gemarkung Gielsdorf Flur 8 Flurstück 48 b.Gemarkung Gielsdorf Flur 8 Flurstück 43 c.Gemarkung Gielsdorf Flur 8 Flurstück 382/42 d.Gemarkung Giesldorf Flur 6 Flurstück 30 e.Gemarkung Gielsdorf Flur 6 Flurstück 25</p> <p>Diese Grundstücke sind Teil meines Forstbetriebs / landwirtschaftlichen Betriebs, den ich seit ca. 35 Jahren führe. Nun möchten Sie meine o.a. Flächen dem Naturschutzgebiet zuschlagen.</p> <p>Dieser Planung widerspreche ich und erwarte, dass diese Planung zurückgenommen wird!</p> <p>Die vorgelegte Planung läßt die Land- und Forstwirtschaft lediglich in der "bisherigen Art und im bisherigen Umfang" zu. Eine solche Festlegung verhindert die Bewirtschaftung und Entwicklung meines kleinen Betriebes auf Dauer und gefährdet diesen existenziell. Ich will z.B. auch in Zukunft selbst entscheiden, was auf meinem Grund und Boden wachsen sollte, ob ich alte Bäume einschlage oder nicht, ob ich im gesetzlichen Rahmen Pflanzenschutzmittel einsetze oder dünge und wie ich meinen Grund und Boden bewirtschaften darf. Dieses Recht ist grundgesetzlich geschützt. Die Planung muss darauf abzielen, eine</p>	In Landschaftsschutzgebieten und Geschützten Landschaftsbestandteilen gilt diese Einschränkung nicht.		

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Fundstelle im LP (Text / Karte)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung des LP erforderlich?		
					ja	nein	
			nachhaltige Land- und Forstwirtschaft zu ermöglichen und Weiterentwicklung zu fördern.				
			Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Entwurfs			x
61.			Ich widerspreche dem Entwicklungsziel und den zugehörigen Festsetzungen, dass in Naturschutzgebieten „Nutzungseinschränkungen erforderlich und geboten“ seien. Weder ist diese Aussage fachlich haltbar, noch entspricht sie den Anforderungen des Klimawandels und damit dem Bedarf an Holz als nachhaltigem Rohstoff. NRW verbraucht im Jahr im Durchschnitt pro Bürger etwa 1,35m3 Holz. Nachhaltig erzeugt werden nur etwa 5,4 Mio. m3 Holz auf 900.000 Hektar. Wer in dieser Situation die nachhaltige Nutzung unterläuft, unterstützt den Import aus Ländern, die mit nachhaltiger Forstwirtschaft wenig bis nichts zu tun haben. Dies widerspricht zudem dem Regionalplan, der die Bewirtschaftung von Wäldern als wesentliche Produktionsgrundlage für den nachhaltigen Rohstoff Holz dauerhaft erhalten will.	Innerhalb der Schutzgebietskategorie Naturschutzgebiet sind zur Zielerreichung Nutzungseinschränkungen wegen der gebietsbezogenen Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit erforderlich und geboten. Der Umfang der Einschränkungen wird als verhältnismäßig erachtet und steht für eine forstliche Förderung offen.			
			Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Entwurfs			x
62.			Im Landschaftsschutzgebiet sollen Ziele vorrangig über Anreize und vertragliche Vereinbarungen erreicht werden. Wo sind die finanziellen Mittel dafür? Wo sind die guten Beispiele? Dies ist bereits bei der Ausweisung der FFH-Gebiete eine unerfüllte Hoffnung der Betroffenen geblieben. Warum sollte dies nun anders sein? Hier sind klare Bekenntnisse zum Vertragsnaturschutz zwingend, die an Mittel geknüpft sind.	Förderoptionen sind regelmäßig kein Bestandteil von Gesetzen, Verordnungen oder Satzungen, sondern durch separate Richtlinien definiert. Der Rhein-Sieg-Kreis als Träger der Landschaftsplanung ist für die Umsetzung und Finanzierung von im Landschaftsplan genannten Maßnahmen zuständig und finanziert diese auch, z.T. unter Inanspruchnahme von Landes- und/oder EU-Förderungen. Darüber hinaus können Private und Kommunen nach unterschiedlichen Richtlinien Förderanträge stellen, z.B. für waldbauliche Maßnahmen.			
			Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Entwurfs			x
63.			Mit welchem Recht greift der Staat über den Leitsatz, Auenflächen in öffentliches Eigentum überführen zu wollen, in die Privatautonomie ein? Wie soll dies überhaupt geschehen? Dieser Leitsatz ist zu streichen.	In der Mehrzahl der Fälle wird die Neuanlage von Auwäldern auf bisherigen Offenlandflächen oder auch mit Nadelholz bestockten Flächen eine Wertminderung darstellen und Entschädigungen auslösen. Der Kreis strebt wie bei allen Maßnahmen zur Umsetzung des Landschaftsplanes vertragliche Regelungen mit den Eigentümern an. Auch sollte - ggfls. ergänzend - die Option einer forstlichen Förderung geprüft und genutzt werden. Der Ankauf der Flächen ist eine Möglichkeit, einen etwaigen Interessenskonflikt zu lösen. Ergänzend wird auf § 28 LNatSchG verwiesen. Die von der Einwenderin kritisierte Formulierung sollte redaktionell überarbeitet werden.			
			Beschlussvorschlag:	Änderung des Entwurfs: Im Entwicklungsziel 1.2 wird die Formulierung „Die Flächen sollten in der Regel in öffentliches Eigentum überführt werden“ geändert in „Sofern keine anderen einvernehmlichen Regelungen mit den Eigentümern getroffen werden können, kann auch ein Ankauf der Flächen zur Auwaldentwicklung in Betracht kommen.“	x		

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Fundstelle im LP (Text / Karte)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung des LP erforderlich?	
					ja	nein
64.			Im Naturschutzgebiet sollen Leitungen aller Art außerhalb des Wegekörpers verboten werden. Dies widerspricht dem Solarpaket 1 und den Zielsetzungen des EEG. Diese Regelung ist komplett zu streichen. Ausnahmen und Befreiungen sind keine adäquaten Möglichkeiten.	Es wird darauf hingewiesen, dass sich das Verbot ausschließlich auf die Bereiche außerhalb von Straßen und befestigten Wegen bezieht. An den Straßen und Wegen ist das Verlegen und Ändern von Leitungen erlaubt. Es handelt sich bei der Verlegung von Leitungen im NSG abseits von Wegen um einen substantiellen Eingriff, sodass ein Verfahren angemessen ist.		
			Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Entwurfs		x
65.			Weiter wird der Einsatz von Forstschutzmitteln und Kalk im NSG verboten. Diese Regel ist zu streichen. Wir reden seit vier Jahren über die Wiederbewaldung und streichen in NSG den Einsatz von Verbisschutzmitteln und Kalk. Diese Regelung macht keinen Sinn. Der Einsatz dieser Mittel ist Standard im forstlichen Bereich. Es ist eine administrative und eigentumsrechtlich unverhältnismäßige Einschränkung, für diese Dinge fragen zu müssen. (Befreiung/Ausnahme)	<p>Verbisschutzmittel sind neben Wuchshüllen, Hordengattern und im Einzelfall auch Zäunungen regelmäßiges Instrument der Kulturanlage. Dies wurde bei der Formulierung der Unberührtheitstatbestände (NSG Ziffer 7) nicht berücksichtigt, soll aber künftig wie folgt aufgenommen werden:</p> <p>Einfügen einer Unberührtheit für 2.1-0 b) für Naturschutzgebiete unter Nr. 7.: i) der Einsatz von chemischen und biologischen Verbisschutzmitteln bei der Neuanlage und Pflege forstlicher Kulturen</p> <p>in den Erläuterungen wird aufgeführt: Die schnelle Wiederbewaldung von Waldflächen aus Gründen des Klima- und Bodenschutzes soll durch Verwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel zum Schutz vor Fraßschäden am Terminaltrieb der Forstpflanzen erleichtert werden. Im Übrigen wird die Verwendung von mechanischen Verbiss- und Fegeschutz-Methoden empfohlen.</p>		
			Beschlussvorschlag:	Änderung des Entwurfs: Unter 2.1-0 b) wird folgende Unberührtheit Nr. 7. eingefügt: i) der Einsatz von chemischen und biologischen Verbisschutzmitteln bei der Neuanlage und Pflege forstlicher Kulturen	x	
66.			Weiter wehre ich mich gegen die Anwendung der Liste der invasiven Arten gem. BfN (Anlage 1). Diese Liste ist forstfachlich nicht haltbar, nicht akzeptiert und höchst umstritten. Klimaresilientere Baumarten wie Roteiche, Schwarzkiefer, Weymouth-Kiefer und Douglasie gehören in den Baukasten eines klimaresilienten Waldmanagements.	<p>Der Kreisverwaltung ist der Zielkonflikt zwischen der naturschutzfachlichen Bewertung des BfN und dem Standpunkt der Forstwissenschaft durchaus bewusst. Insofern galt es, hier einen aus der Sicht des Trägers der Landschaftsplanung vertretbaren Kompromiss zu finden. Dieser sieht vor, dass die im Kapitel 6 (unter Hinweisen, nicht Festsetzungen) geführten, von der Fachbehörde des Bundes (BfN) gelisteten, invasiven Baumarten wie auch nach Waldbaukonzept NRW benannten Experimentierbaumarten von der Aufforstung in NSG und GLB auszunehmen sind.</p> <p>Die Douglasie ist lediglich auf Sonderstandorten und trockenwarmen Eichen- und Eichenmischwäldern gemäß Anhang 6.1 sowie deren Umgebung bis zu einer Entfernung von 200 m ausgeschlossen. Diese LRT sind besonders arten- und strukturreich und weisen für Wälder sehr viele seltene und auffällige Pflanzen- und Tierarten auf.</p>		

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Fund- stelle im LP (Text / Karte)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung des LP erforder- lich?	
				<i>Beschlussvorschlag</i>	ja	nein
				<p>Bei der Roteiche, die in unserer Region bereits etabliert wurde, gibt es auch auf EU-Ebene, z.B. in den Niederlanden, unterschiedliche Hinweise zur Invasivität. Die Einschätzung des Regionalforstamtes, dass die Art bei uns (noch) nicht als invasiv zu betrachten sei, hat zur Kompromissfindung insofern geführt, dass in NSG und GLB eine Beimengung im Privatwald von bis zu 30% bei Wiederaufforstung von Nadel- und Nadelmischwäldern toleriert werden soll und man die Situation beobachten wird. Gleiches gilt für die Schwarzkiefer und für bestimmte Experimentierbaumarten nach dem Waldbaukonzept.</p> <p>Die Schwarzkiefer ist nach Einschätzung der Verwaltung eine eingeführte Baumart, die ohne Änderung des Waldbildes und der ökologischen Funktion die flächenhaft vorgeschädigte Waldkiefer als Waldbaumart ergänzen und teilweise ersetzen kann. Eine Ausbreitung durch Naturverjüngung konnte bisher im Rhein-Sieg-Kreis nicht beobachtet werden.</p> <p>Die auf NSG und GLB beschränkten Vorgaben werden als verhältnismäßig erachtet. Darüber hinaus kann die Forstbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde Anträge auf weitere Abweichungen prüfen und genehmigen. Hierdurch und durch die dynamischen Verweise auf das Waldbaukonzept sowie die Liste invasiver Baumarten soll sichergestellt werden, dass der Naturschutz künftigen wissenschaftlichen Erkenntnissen, Empfehlungen oder auch Vorgaben zu klimaresilienten Baumarten folgen kann. In LSG gibt es hierzu keine Vorgaben, hier sind Eigentümer frei in ihrer Entscheidung. Es wird dennoch empfohlen, den Vorschlägen des Waldbaukonzeptes NRW in der jeweils aktuellen Fassung zu folgen.</p> <p>Der Unberührtheitsregelung 2.1-0 b) in Naturschutzgebieten Nr. 7. h) und der Unberührtheitsregelung 2.4.2-0 b) in geschützten Landschaftsbestandteilen sollte die Schwarzkiefer hinzugefügt werden wie folgt lauten: Wiederaufforstungen von Nadel- und Nadelmischwäldern im Privatwald mit Roteiche, Schwarzkiefer, Esskastanie und Walnuss mit einem Anteil von gesamt bis zu 30 %.</p>		
			Beschlussvorschlag:	<p>Änderung des Entwurfs: Der Unberührtheitsregelung 2.1-0 b) in Naturschutzgebieten Nr. 7. h) und der Unberührtheitsregelung 2.4.2-0 b) in geschützten Landschaftsbestandteilen wird die Schwarzkiefer hinzugefügt und lautet zukünftig wie folgt: Wiederaufforstungen von Nadel- und Nadelmischwäldern im Privatwald mit Roteiche, Schwarzkiefer, Esskastanie und Walnuss mit einem Anteil von gesamt bis zu 30 %.</p>	x	
67.			In den forstlichen Festsetzungen sollen reine Laubwälder als reine Laubwälder wiederbewaldet werden. Dies ist vor dem Hintergrund des	Die forstlichen Festsetzungen betreffen Naturschutzgebiete und Geschützte Landschaftsbestandteile. Sie sind des Weiteren für die Umsetzung der FFH-		

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Fundstelle im LP (Text / Karte)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung des LP erforderlich?	
					ja	nein
			aktuellen Waldsterbens sicherlich eher hinderlich als hilfreich. Beispielsweise einen sterbenden Buchenbestand mit Buche wiederzubewalden wird uns auf dem Weg zum klimaresilienten Mischwald nicht helfen. Hier wäre ein breiteres Spektrum wichtig.	Richtlinie erforderlich, hier, um den Erhaltungszustand der Waldlebensräume in den vorhandenen FFH-Gebiete zu bewahren. Wiederaufforstungen von ehemals oder aktuell mit Nadelbäumen bestockten Flächen bleiben weiterhin zulässig. Auch in Laubmischwäldern kann der Nadelholzanteil beibehalten werden. Es ist lediglich verboten, hierbei den vorhandenen Nadelbaumanteil zu erhöhen. Laubwälder sollen hingegen in diesen hochwertigen Schutzgebieten als Laubwälder erhalten werden, und in Bachnähe sollen keine neuen Nadelbäume gepflanzt werden. Dabei verlangt der Landschaftsplan allerdings kein aktives Eingreifen gegen natürlicherweise in die Laubwaldbestände einfliegendes Nadelholz. Auch gibt es keine Festsetzung, die die schnelle Wiederbestockung der Kalamitätsflächen verhindern würde. Die aktuelle Situation belegt, dass ohnehin die allermeisten Kalamitätsflächen bereits wieder aufgeforstet wurden, vielfach entsprechend den Empfehlungen der Forstbehörde.		
			Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Entwurfs		x
68.			Das Verbot, dicke Bäume ab 1m Durchmesser im NSG zu fällen, ist eine vollkommen (!) falsche Richtung. Abgesehen davon, dass es eigentumsrechtlich nicht vertretbar ist, führt eine solche Regelung lediglich dazu, dass Bäume vor Erreichen der 1m - Grenze gefällt werden. Das kann doch nicht im Sinne der Landschaftsplanung sein. Wenn drei Generationen Waldbauern auf einen dicken Baum warten, dann sollen sie ihn nicht mehr fällen dürfen? Diese Regelung muss grundsätzlich gestrichen werden.	Insbesondere NSG-Verordnungen oder -festsetzungen verfolgen das Ziel, in besonders schutzwürdigen Gebieten die Biodiversität zu erhalten. Dies soll in Wald dominierten Naturschutzgebieten u.a. durch den Schutz von Uraltbäumen erfolgen (Verbot Nr. 33 in NSG) sowie die Beschränkung der Nutzung von Alt- und Totholzbäumen im Staats- und Körperschaftswald. Der Erläuterungstext zu Verbot Nr. 33 verweist dabei ausdrücklich auf die Xylobius-Strategie des Landes. Diese führt u.a. auch aus, dass der Totholzanteil im Privatwald deutlich geringer ist als der im Staatswald. Insofern besteht auch hier ein Handlungsbedarf. Eine Erhöhung dessen Anteils im Privatwald soll über staatliche Förderung oder vertragliche Vereinbarungen erreicht werden. Bäume mit besonderer Schaftgüte (hoher Wertholzanteil) und somit wirtschaftlich interessante Bäume fallen regelmäßig nicht unter die Definition eines Uraltbaumes. Auf die Erläuterung zu Verbot Nr. 33 wird nochmals verwiesen. Auch für diese Verbote besteht eine Ausnahmeoption, um besonderen Einzelfallkonstellationen Rechnung tragen zu können.		
			Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Entwurfs		x
69.			Weiter sind grundsätzlich Kahlschläge bis 2ha zuzulassen, wie es das Forstrecht erlaubt. Gerade bei der forstfachlich äußerst anspruchsvollen Verjüngung von Trauben- und Stieleiche sind größere Freiflächen zwingend.	In LSG besteht für flächige Einschläge in Laubwaldbeständen zur Förderung der Eichenverjüngung oder für sonstige biotopverbessernde Maßnahmen bis 2 ha die Möglichkeit einer Ausnahme (2.1-0 c) Ziff. 50).		
			Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Entwurfs		x
70.			Abschließend ist es nicht akzeptabel, wenn die Verwaltung oder die biologischen Stationen Veranstaltungen auf Privatbesitz ohne vorherige Zustimmung der betroffenen Eigentümer durchführen. Der Eigentümer ist zwingend vorab zu fragen.	Die Regelung setzt sonstige erforderliche Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht außer Kraft, sondern stellt sie nur frei von den Verboten, die im Landschaftsplan erlassen werden.		
			Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Entwurfs		x

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Fund- stelle im LP (Text / Karte)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung des LP erforder- lich?	
				<i>Beschlussvorschlag</i>	ja	nein
71.			Die Land- und Forstwirtschaft darf nicht als "Sündenbock" herhalten für Probleme, die alle Bürger im Plangebiet zu verantworten haben. Ich bitte um ernsthafte Berücksichtigung der vorgenannten Aspekte und stehe für Gespräche zur Verfügung.	Durch den Landschaftsplan werden die bereits bestehenden NSG- und LSG-VO ersetzt und an die aktuelle Gesetzeslage und Rechtsprechung angepasst. Für die Bürgerinnen und Bürger werden dadurch zusätzliche Optionen für die Prüfung und Genehmigung von privaten Vorhaben geschaffen. In den Landschaftsschutzgebieten bleibt die landwirtschaftliche und forstliche Nutzung im Rahmen der fachgesetzlichen Anforderungen von den Verboten des Landschaftsplanes weitgehend freigestellt. Es wird auf die Unberührtheitsklauseln zur land- und forstwirtschaftlichen Nutzung hingewiesen.		
Beschlussvorschlag:				Keine Änderung des Entwurfs		x
72.	Einwender/in 27	FK C2, D2 EK C2, D2 Text Teil C, 2.2-1, S.111- 112	<p>Ich beziehe mich auf den Bereich Alfter Ort, zwischen Bahnhofstraße und Entlastungsgraben; der Bereich, der im FNP der Gemeinde Alfter als landwirtschaftliche Fläche bzw. Gartenland festgesetzt.</p> <p>Im Entwurf des Landschaftsplans ist der nördliche Teil der in Rede stehenden Fläche (unmittelbar südlich des Entlastungsgrabens) mit dem Entwicklungsziel 1.3 gekennzeichnet, weiter südlich jedoch mit Entwicklungsziel T2. Genau diese wertvollen Grün- und Freiflächen müssen als solche erhalten bleiben. Deshalb sollte das Entwicklungsziel 1.3 auf diesen Bereich ausgeweitet werden und mit einer Festsetzung Pf bzw. L versehen werden (Erweiterung der Festsetzung Landschaftsschutzgebiet 2.2-1 auch südlich des Entlastungsgrabens bis zum aktuellen Siedlungsrand).</p> <p>Und zwar aus folgenden Gründen: Der Bereich zeichnet sich durch einen kleinteiligen, extensiv genutzten Biotopsverbund mit Heckenstrukturen, extensivem Weideland und Streuobstwiesen sowie naturnahe Gärten mit altem Baumbestand, Streuobstanteilen mit teils sehr alten Obstsorten aus. Das Gebiet ist deshalb besonders wichtig für den Biotop- und Artenschutz und zur Erhaltung der Biodiversität. Der Bereich ist nachgewiesener Maßen Lebensraum des Gartenschlänglers (<i>Eliomys quercinus</i>) sowie des Braunkehlchens (<i>Saxicola rubetra</i>) (nachgewiesen und fotografiert am 9.9.2023) und verdient deshalb besonderen Schutz. Die geplanten Festsetzungen und Entwicklungsziele widersprechen deshalb dem besonderen Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotope und damit dem Bundesnaturschutzgesetz und der FFH-Richtlinie: Der Gartenschläfer (<i>Eliomys quercinus</i>) steht in Deutschland gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie unter strengem Schutz. Die FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG) verfolgt das</p>	<p>Der Regionalplan übernimmt in NRW die Funktion eines Landschaftsrahmenplanes und ist somit zu berücksichtigen. Da sowohl der gültige Regionalplan als auch der Regionalplanentwurf in diesem Bereich einen allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) vorsehen, wird in der EK das EZ T-2 (Temporäre Erhaltung) dargestellt. Unabhängig von der Stellungnahme wird in der EK zukünftig die im Geltungsbereich liegenden ASB- und GIB-Bereiche des aktuellen 2. Regionalplanentwurfs als EZ T-2 dargestellt.</p> <p>Der Stellungnahme sollte jedoch teilweise gefolgt werden. Es handelt sich um eine reich strukturierte Landschaft, welche schutzwürdig ist und als LSG ausgewiesen werden sollte. Eine Festsetzung als LSG steht einer späteren Bebauung nicht entgegen. Der Landschaftsplan würde bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes automatisch außer Kraft treten. Um dies zu verdeutlichen, sollte in der Erläuterung eingefügt werden: „Am Siedlungsrand von Alfter südwestlich der Bahnlinie ist allgemeiner Siedlungsbereich einbezogen. Bei Realisierung eines Bebauungsplanes in diesem Bereich steht der Landschaftsschutz dem nicht entgegen.“</p> <p>Der Sachverhalt wurde im Arbeitskreis vorgestellt. Es gab keine grundsätzlichen Bedenken.</p>		

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Fundstelle im LP (Text / Karte)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Anderung des LP erforderlich?	
				Beschlussvorschlag	ja	nein
			<p>Ziel, zur Erhaltung der biologischen Vielfalt besondere Schutzgebiete zu schaffen. Nach § 20 Abs. 2 BNatSchG sind Lebensräume gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie von besonderer Bedeutung für die Erhaltung der Artenvielfalt und bedürfen daher einer besonderen Schutzregelung.</p> <p>Bezüglich des Braunkehlchens (<i>Saxicola rubetra</i>) ist festzustellen, dass es gemäß der Roten Liste gefährdeter Arten Deutschlands in der Kategorie 3 (gefährdet) eingestuft ist. Diese Einstufung basiert auf der Bedrohung durch den Verlust von Lebensräumen. Gemäß § 7 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind besonders geschützte Biotope und Lebensstätten wild lebender Tier- und Pflanzenarten, zu denen auch das Braunkehlchen zählt, gesondert zu sichern und zu entwickeln. Um den Schutzstatus dieser Arten zu gewährleisten, empfehle ich, im Landschaftsplan des Rhein-Sieg-Kreises explizite Schutzmaßnahmen zu verankern. Dies könnte die Ausweisung von Schutzgebieten (Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, geschützte Landschaftsteile), in denen menschliche Eingriffe stark begrenzt sind, und die Förderung von Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der Biotope umfassen.</p> <p>Weitere Schutzgüter des Bundesnaturschutzgesetzes wären durch das Entwicklungsziel T2 nach §1 Abs.3 und 4 betroffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Boden- und Freifläche Eine potenzielle Versiegelung im Hangbereich birgt erhebliche Überschwemmungsgefahr unterliegender Grundstücke und Abtragung wertvoller Oberböden. Sowohl die Topographie als auch die tonhaltigen Böden mit Stauhorizonten würden in Verbindung mit erwartbarer Zunahme von Starkregenereignissen dazu führen, dass der Hochwasserschutz nicht gewährleistet werden könnte. Durch entsprechende Festsetzungen im Landschaftsplan muss die Freifläche an dieser Stelle deshalb gesichert werden. - Landwirtschaft Die Flächen sind zwar extensiv genutzt, besitzen aber als hochwertiger Ackerboden auf Lössauflage mit hoher Bodenfruchtbarkeit einen besonderen Schutzstatus nach §5 BauGB. Der markierte Bereich ist damit bedeutend für den Boden- und Flächenschutz sowie und zur Sicherung einer nachhaltigen, regionalen Versorgung der urbanen und suburbanen Bevölkerung. - Luft und Klima Die Freifläche hat eine wichtige klimatische Funktion als Frischluftentstehungsgebiet und Kaltluftleitbahn. 	Das Foto wurde geprüft. Es handelt sich um einen Steinschmätzer, welcher sich auf Durchzug befand.		

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Fund- stelle im LP (Text / Karte)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung des LP erforder- lich?	
				<i>Beschlussvorschlag</i>	ja	nein
			<p>Bereiche mit klimatologischer Bedeutung sind zu sichern und zu entwickeln; Thermische Belastungen sind abzubauen und Grün- und Freiflächen mit klimatischen Ausgleichsfunktion sind zu sichern und zu erhalten. Zusammenhängende Freiraumsysteme (wie im genannten Gebiet) sind zu erhalten, um Hitzefolgen zu mindern (§ 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG). Zum Schutz der Bevölkerung vor zunehmender Hitzebelastung sollte die gelb markierte Fläche deshalb dringend freigehalten bleiben.</p> <p>Die Ausweisung widerspricht dem Klimaschutz- und -anpassungskonzept der Gemeinde Alfter, in dem das Gebiet als stadtklimarelevante Grün- und Freifläche ausgewiesen ist. https://www.klima-rv.de/projektdoku/ bzw. Handlungskarte Alfter https://www.klima-rv.de/wp-content/uploads/2022/01/16-Handlungskarte-Alfter-22.pdf; Zum einen ist der bestehende Siedlungsbereich bereits jetzt und in Zukunft noch mehr von starker bis sehr starker Hitzebelastung betroffen (s. auch Karte 1 Regionalplan Entwurf). Gleichzeitig gilt es nach dem Klimaschutzkonzept, den in Rede stehenden Bereich als Grünfläche zu erhalten, die Freiflächen untereinander zu vernetzen, die Strukturen zu erhalten und Kaltluftbildungs- und Kaltluftabflussflächen zu erhalten. Der Entwurf Landschaftsplan berücksichtigt hier nicht die Erfordernisse des Klimaschutzes/ Klimaanpassung und damit auch nicht die Vorgaben des LPIG NRW.</p> <p>Das geplante Entwicklungsziel widerspricht zudem den Grundsätzen der Raumordnung Nach §2 Abs.2 Nr.5 ROG; und konkretisiert in Ziel 3-1 LEP NRW sind historisch gewachsene und geprägte kleinteilige Kulturlandschaften (hier: kleinparzellige Obst- und Gemüseflächen, Streuobstwiesen und alte Obstgärten mit wertvollen Heckenstrukturen) zu erhalten. Sie haben eine hohe Funktion für den Biotopverbund, als Lebensraum für Flora und Fauna (s.o.) sowie als Korridor zum Siedlungsbereich. Diese Strukturen zu erhalten, ist ebenfalls ein Ziel des ROG.</p> <p>Nicht ausreichend berücksichtigt ist das Landesnaturschutz-Gesetz (LNatSchG; §10), wonach die Entwicklung einer Kulturlandschaft, die mit gegliederten und belebenden sowie naturnahen Landschaftselementen ausgestattet ist, zu erhalten ist. Deshalb sollte der Landschaftsplan hier Landschaftsschutz festsetzen.</p>			

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Fundstelle im LP (Text / Karte)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung des LP erforderlich?	
				<i>Beschlussvorschlag</i>	ja	nein
			<p>Der Entwurf widerspricht außerdem den Bestimmungen des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung: nach § 40 Abs.2 Nr. 6 UVPG ist nachteiligen Entwicklungen bezüglich der Biodiversität entgegenzuwirken. Es geht hier um Biotopverbundstrukturen und Artenschutz und Sicherung von Biodiversität durch vielgestaltige Biotopkomplexe, bestehend aus alten, teils verbuschten, teils extensiv genutzten Obstwiesen und Weiden und Grünlandbrachen, Gemüsegärten, Gebüsch und alten Feldgehölzen. Die reich strukturierte Landschaft muss als besonderer Lebensraum erhalten bleiben. Aus diesen Gründen bitte ich Sie, die geplante Festsetzungen südlich des Entlastungsgrabens Landschaftsschutz und geschützte Landschaftsbestandteile auf das gelb markierte Gebiet auszuweiten und dadurch als wertvolle klimarelevante Grün- und Freifläche und wichtigen Lebensraum zu erhalten. Planungsrechtliche Voraussetzungen, die zu einer Beseitigung des schützenswerten Landschaftsbestands oder zur Zerstörung bzw. Beschädigung der wertvollen Lebensräume für gefährdete, wildlebende Tiere führen können, sollten vermieden werden. Vielmehr sollten die Entwicklungsziele des Landschaftsplans die Erhaltung und Entwicklung dieser Lebensstätten und Biotope für (teilweise seltene und geschützte) Tier- und Pflanzenarten fördern. Teilen Sie mir bitte den fristgerechten Eingang meiner Stellungnahme sowie das Ergebnis Ihrer Abwägung und Entscheidung mit.</p>			
			Beschlussvorschlag:	<p>Änderung des Entwurfs: Die Festsetzungskarte wird geändert: Das LSG 2.2-1 wird über den Entlastungsgraben hinaus erweitert und schließt den genannten Biotopkomplex zukünftig mit ein. Die in der EK als EZ T-1 dargestellte Fläche am Ortsrand bleibt ohne Schutzgebietsfestsetzung.</p> <p>In der Erläuterungsspalte zum LSG 2.2-1 wird eingefügt: „Am Siedlungsrand von Alfter südwestlich der Bahnlinie ist allgemeiner Siedlungsbe- reich einbezogen. Bei Realisierung eines Bebauungsplanes in diesem Be- reich steht der Landschaftsschutz dem nicht entgegen.“</p>	x	
73.	Einwender/in 28		Für den südlichen Bereich unseres Quarzkiestagebaus wird ein Landschaftsschutzgebiet (L 2.2-10). Hierzu hatten wir bereits mit unserer Stellungnahme vom 01.09.2022 ausgeführt, dass der Bereich südlich des Abgrabungsbereichs perspektivisch für eine Tagebauerweiterung vorgesehen ist, die bereits im Zulassungsantrag für den Rahmenbetriebsplan beschrieben ist.	Die perspektivische Tagebauerweiterung liegt zwar innerhalb der genehmigten Rahmenbetriebsplangrenze, ist jedoch noch nicht abschließend genehmigt, sodass auf dieser Fläche eine Ausweisung als LSG erfolgt. Bei einer zukünftigen Genehmigung der Tagebauerweiterung tritt der LP in diesem Bereich außer Kraft.		

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Fund- stelle im LP (Text / Karte)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung des LP erforder- lich?	
					ja	nein
			Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Entwurfs		X
74.			In Ziffer 2.2-0 Lit. b) Nr. 25 von Teil C des Landschaftsplanentwurfes wird als Unberührtheitsklausel festgelegt, dass "rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeübte Maßnahmen oder Tätigkeiten aufgrund bergrechtlicher Zulassung in Gebieten, für die ein Rahmenbetriebsplan vorliegt bis zur Entlassung aus der bergrechtlichen Aufsicht" von den allgemeinen Verboten des Landschaftsplanes unberührt bleiben. Diese Berücksichtigung der bestandskräftig festgesetzten Nutzungen über eine solche Unberührtheitsklausel begrüßen wir grundsätzlich. Allerdings können bestandskräftig festgesetzte Nutzungsmöglichkeiten auch über Sonderbetriebspläne oder Hauptbetriebspläne festgesetzt sein, so dass wir vorschlagen, statt des Begriffes "Rahmenbetriebsplan" den Begriff "Betriebsplan" zu wählen.	Sonderbetriebspläne oder Hauptbetriebspläne liegen i.d.R. innerhalb von genehmigten Rahmenbetriebsplangrenzen. Entsprechend sind in diesen festgesetzten Maßnahmen und Tätigkeiten ebenfalls von den Verboten des Landschaftsplanes unberührt gestellt. Unabhängig von der Stellungnahme sollte die bisherige Unberührtheit 2.2-0 b) Ziff. 25 im Erneuten Entwurf bei den jeweiligen LSG festgesetzt werden.		
			Beschlussvorschlag:	Änderung des Entwurfs: Die Unberührtheit 2.2-0 b) Ziff. 25 wird entfernt. Stattdessen wird diese bei den LSG 2.2-9 „Tongrube Schenkenbusch“ und 2.2-10 „Quarzabbau Witterschlick“ als nicht von den Verboten betroffene Tätigkeit festgesetzt.		X
75.	Einwender/in 29		Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass für den Tagebau „Schenkenbusch“ ein Planfeststellungsverfahren bei der Bezirksregierung Arnberg läuft, um den Abbaubereich in Richtung Norden um ca. 18 ha zu erweitern (Az. 62.05.2-2021-3). Außerdem ist im regionalen Raumordnungsplan diese Fläche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze ausgewiesen. Zusätzlich möchten wir Sie auf unsere Stellungnahme vom 19.08.2022 verweisen.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme vom 19.08.2022 ist bekannt und wurde im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgewogen.		